

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/157/2017

über die
ÖFFENTLICHE
Sitzung des Gemeinderates

am: 02.Mai 2017

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.15 Uhr

Ort: im Sitzungssaal im Alten Rathaus der Stadtgemeinde Neulengbach

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/157/2017

über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 02.Mai 2017

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.15 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr BGM Franz Wohlmuth VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Ing.Mag.Vizebgm. Alois Heiss ÖVP

Stadträte:

Herr STR Josef Fischer SPÖ
Herr STR Mag.Dr. Raimund Heiss VPN
Herr STR Dipl.-Ing. Ferdinand Klimka VPN
Frau STR Mag. Barbara Löffler Grüne
Frau STR Vizepräs. Beate Raabe-Schasching MA
SPÖ
Frau STR Maria Rigler VPN
Herr STR Jürgen Rummel VPN
Herr STR Gerhard Schabschneider VPN

Gemeinderäte:

Herr GR Christoph Bauer VPN
Herr GR Michael Braitner MA SPÖ
Frau GR DI Barbara Doupovec VPN
Frau GR Sabine Engelmaier-Zinner MBA BEd
Grüne
Herr GR Christof Fischer SPÖ
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN
Frau GR Andrea Hackl SPÖ
Frau GR Magdalena Hajek VPN
Herr GR Karl Hollaus VPN
Herr MAS GR Michael Hütter VPN
Herr GR Bernhard Karrer VPN
Frau GR Brigitte Kos SPÖ
Herr GR Ing. Florian Lang FPÖ
Herr GR Peter Matzel FPÖ
Herr GR Eduard Müller VPN
Herr GR Heinz Ofenschüßel GRÜNE
Frau GR Michaela Rauschka Grüne
Frau GR Michaela Schmitz NEOS
Herr GR Manfred Schweighofer SPÖ
Herr GR Mag.jur. Florian Steinwendtner VPN

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

Schritfführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:

Gemeinderäte:

Herr GR Mario Drapela	SPÖ	entschuldigt
Herr GR Ewald Figl	VPN	entschuldigt
Herr GR Ing. Stefan Wisberger	VPN	entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis: 30/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird von Bgm. Wohlmuth der Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung folgenden Tagesordnungspunktes gestellt:

5. *Förderprogramm Smart City; städtisches Speichermanagement durch Aktivierung und übergeordnete Steuerung der verfügbaren Strom-Wärmespeicher*

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es ergibt sich daher folgende

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Instandhaltung von Wildbächen - Antrag und Zustimmungserklärung Buchenbach
4. Positionierung von Neulengbach - Marke Neulengbach
- (5. ***Förderprogramm Smart City; städtisches Speichermanagement durch Aktivierung und übergeordnete Steuerung der verfügbaren Strom-Wärmespeicher)***
ABGESETZT
6. Friedhof Neulengbach - Erweiterung der Urnenanlage
7. Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung; Bericht IVW3-A-3192601/010-2017
8. Unterstützung Graf+Zyx
9. Safety Tour 2018; Bewerbung als Veranstaltungsort
10. 40 Jahre Musikschule Neulengbach
11. Stadteinfahrt Klosterberg - Auftragsvergaben
12. Sanierung der ABA Neulengbach Süd - Mehrkostenbeschluss
13. WVA Sanierung Priorität 10-12, Übereinkommen ÖBB
14. Sanierung WVA Priorität 10 - Auftragsvergaben
15. Sportanlagen - Sanierung von Zaunanlagen

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Herr Bürgermeister begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Einladung und mit einem Anwesenheitsquorum von 30/33 zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung den Fraktionen bereits zugegangen ist, wird auf eine Verlesung verzichtet. Zum vorliegenden Protokoll sind keine Einwendungen eingelangt. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 3. Instandhaltung von Wildbächen - Antrag und Zustimmungserklärung Buchenbach

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Im Rahmen der Wildbachbegehung des Buchenbaches im Jahr 2016 wurden Uferschäden im Bereich des Güterweges zwischen Kleinhart und Querfeld festgestellt. Ein daraufhin mit der Wildbach- und Lawinenverbauung im Oktober 2016 durchgeführter Ortsaugenschein ergab einen entsprechenden Sanierungsbedarf, da die Gemeindestraße gefährdet war und somit öffentliches Interesse an der Behebung des Übelstandes besteht. Es wurde daher im Einvernehmen mit der Wildbach- und Lawinenverbauung im Oktober 2016 ein sogenannter „Verbauungsantrag“ gestellt, wobei die im Jahr 2016 mit EUR 20.000,-- geschätzten Kosten zwischen Bund, Land und Gemeinde jeweils zu 1/3 getragen werden.

Nach detaillierter Prüfung des Verbauungsantrages wird nunmehr von der Wildbach- und Lawinenverbauung die Zustimmungserklärung mit dem Ersuchen um Fertigung vorgelegt, wobei das Kostenerfordernis auf EUR 30.000,-- festgelegt wurde, der Gemeindeanteil daher gemäß dem Förderungsschlüssel EUR 10.000,-- beträgt.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit konnte aufgrund der Kurzfristigkeit in keinem Ausschuss beraten werden.

Zuständigkeit:

Ist aufgrund der überplanmäßigen Ausgabe gem. § 35 Z. 20 NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2017 im OH unter dem Ansatz 1/633000-619300 bis zu EUR 7.000,-- gegeben. EUR 3.000,-- können im OH unter der Gruppe 633 – Schutzwasserbau bedeckt werden.

Anlagen:

Betreuungsdienst – Formblatt I
ANTRAG und ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Einzugsgebiet
(Vorhaben): **Neulengbacher Wildbäche** Jahr: **2017**
Gemeinde: **Neulengbach** Bezirk: **Sankt Pölten**

Die Gemeinde beantragt beim Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung die Förderung und Durchführung der unten angeführten Arbeiten aus Mitteln des Betreuungsdienstes.

Bereich und Art der Arbeiten:

- Buchenbach: hm 12,5- hm 13,5: Ufersicherungen in GSS und Ufergehölzpflege

Kostenerfordernis: € 30.000,-

Die **Gemeinde** erklärt sich bereit **(1/3) des erforderlichen Betrages in der Höhe von € 10.000** zu leisten. Vor Baubeginn müssen 100% des Gemeindebeitrages eingezahlt werden.

Bankdaten:

Empfänger: Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Sektion Wien, Niederösterreich und Burgenland

IBAN: AT780100000005060715 WLV Sekt. Wien, NÖ, Burgenland

BLZ: BUNDATWW

Verwendungszweck bzw. Angabe im Feld Kundendaten:

Betreuungsdienst Neulengbacher Wildbäche 2017

Mit der Unterfertigung bestätigt die Gemeinde nachweislich die Durchführung der verpflichtenden Wildbachbegehungspflicht nach dem Forstgesetz § 101 Absatz 6 in dem(n) vom Betreuungsdienst betroffenen Einzugsgebiet(en). Das Protokoll ist auf Anfrage dem für den Betreuungsdienst zuständigen Bauführer vorzulegen.

Weiters wird auch bestätigt, dass sie alle betroffenen **Anrainer** im obigen Bereich nachweislich verständigt haben und deren Zustimmung vorliegt.

Die **Anrainer** haben sich mit den vorgenannten Arbeiten und mit den damit verbundenen dauernden oder vorübergehenden Beanspruchungen ihrer Grundstücke einverstanden erklärt und zur Kenntnis genommen, dass aus Mitteln des Betreuungsdienstes keine Entschädigungen für eine dauernde Grundinanspruchnahme erfolgen kann.

Die **Fischerei- und Wassernutzungsberechtigten** im angeführten Bereich und bachabwärts wurden von der Gemeinde verständigt, erklären sich mit den genannten Arbeiten einverstanden. Die Verständigung des/der Pächters obliegt den Fischereiberechtigten.

Neulengbach, am
Für den Interessenten:

.....
Der Bürgermeister

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die beiliegende, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlussantrages bildende, Zustimmungserklärung zur Durchführung der Ufersicherung des Buchenbaches und der Übernahme des Gemeindebeitrages in der Höhe von EUR 10.000,-- beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 4. Positionierung von Neulengbach - Marke Neulengbach

Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Mag. Alois Heiss

Sachverhalt:

Aufbauend auf die im Rahmen der Stadterneuerung von der Arbeitsgruppe Wirtschaft erstellten Unterlagen zum Thema „Stadtpositionierung“ und nach Durchführung eines Vergabeverfahrens hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13. September 2016 wie folgt beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt, das Unternehmen **MEASSAGE Marketing- & Communications GmbH, 1120 Wien** gemäß Angebot Nr. A2016046 vom 12. August 2016 mit den Arbeiten zur Konzepterstellung für die Positionierung von Neulengbach – Urban Brand Design Stadt Neulengbach – zu einem Auftragswert inkl. USt. in der Höhe von € 63.532,80 zu beauftragen.

Der Prozess zur Erstellung des Urban Brand Designs Stadt Neulengbach wurde unter Bürgerbeteiligung abgewickelt, so dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14. März 2017 folgenden Beschluss fassen konnte:

Der Gemeinderat ist der Empfehlung des Gemeinderatsausschusses für Raumordnung und Gemeindeentwicklung gefolgt und hat beschlossen, dass der Prozess „Positionierung von Neulengbach – Markenentwicklung“ fortgeführt wird. Weiters hat der Gemeinderat beschlossen, dass der Vorschlag „Dreiklang mit dem Claim Sichtbar. Vielseitig.“ weiter im Detail ausgearbeitet wird:



Nunmehr liegen die im Detail ausgearbeiteten Unterlagen und auch eine Reihe von Anwendungsbeispielen vor. Vor Präsentation der breiten Öffentlichkeit und vor definitiver Anwendung sollen dies dem Gemeinderat nun zur Kenntnis gebracht werden.

Diesbezüglich werden die beiliegenden Unterlagen präsentiert:

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde in mehreren Sitzungen des zuständigen Gemeinderatsausschusses, des Stadtrates und des Gemeinderates behandelt. Zuletzt wurde der Gemeinderatsausschuss für Raumordnung und Gemeindeentwicklung am 19. April 2017 mit der Angelegenheit befasst.

Zuständigkeit:

Auf Grund der Außenwirkung ist die Angelegenheit dem Gemeinderat vorzulegen.

Finanzierung:

Der aktuelle Bericht löst keine weiteren Kosten aus.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die im Sachverhalt vorgestellten Gestaltungs- und Verwendungsvarianten aus dem Prozess „Positionierung von Neulengbach – Markenentwicklung Urban Brand Design Stadt Neulengbach“ zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 6. Friedhof Neulengbach - Erweiterung der Urnenanlage

Berichterstatter: STR Josef Fischer

Sachverhalt:

Am Friedhof Neulengbach wird die im Jahr 2013 errichtete Urnenanlage sehr gut angenommen und daher stehen nur mehr wenige Urnennischen zur Verfügung.

Aus diesem Grund hat sich der Liegenschaftsausschuss in seiner Sitzung am 1. März 2017 mit diesem Sachverhalt beschäftigt und sich einstimmig für eine Erweiterung der bestehenden Urnenanlage ausgesprochen.

In diesem Zusammenhang wurde nachfolgendes Angebot und nachfolgender Vergabevorschlag von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H eingeholt:

1. Honorarangebot Ingenieurleistungen

Projekt: BVH Friedhof Neulengbach, Erweiterung Urnenanlage um 30 Nischen

Grundlagen

- Kostenvorgabe von € 33.000,-- + UST
- Honorarordnung für Architekten (HOA) 2002 als Kalkulationsbasis.

Leistungszusammenstellung und Honorarberechnung

1.1. Ausschreibung

- **Kostenermittlungsgrundlagen**

Ermitteln der Mengen und Massen als Grundlage für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse, auch unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).

- **Geschäftliche Oberleitung**

Einholung der Angebote.

Überprüfung und Bewertung der Angebote.

Klärende Gespräche mit den Bietern.

Mitwirkung bei der Auftragserteilung.

Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht.

Summe Ausschreibung inkl. Nebenkosten (exkl. UST) € 510,--

1.2. Einreichung

Die Durchführung der für die baubehördliche Bewilligung erforderlichen Erhebungen sowie Abklärungen. Erarbeitung der erforderlichen Zeichnungen und Schriftstücke auf der Grundlage des Entwurfes.

Summe Einreichung inkl. Nebenkosten (exkl. UST) € 1.190,--

1.3. Bauaufsicht

Örtliche Vertretung der Interessen des Auftraggebers einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle.

Örtliche Überwachung der Herstellung des Bauwerkes, leitend für den Gesamtablauf: Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften.

Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen.

Örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen.

Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen.

Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit.

• **RECHNUNGSPRÜFUNG**

Überprüfen der von dem ausführenden Unternehmen erstellten Aufmasse (Aufmasslisten, Aufmasspläne) Rechnungsprüfung.

Summe Bauaufsicht inkl. Nebenkosten (exkl. UST) € 1.500,--

1.4. Baukoordination:

Erstellen der Baustellenordnung

Koordination und laufende Überwachung der die Umsetzung der für die Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

Laufende Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Baustellenordnung sowie des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans.

Organisation und Überwachung der Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen zwischen den Arbeitgebern sowie deren gegenseitiger Information.

Summe Baukoordination inkl. Nebenkosten (exkl. UST) € 400,--

Zusammenstellung Honorare:

1.1. Ausschreibung	€ 510,--
1.2. Einreichung	€ 1.190,--
1.3. Bauaufsicht	€ 1.500,--
1.4. Baukoordination	€ 400,--

Summe Honorar inkl. Nebenkosten (exkl. UST) € 3.600,--

Nebenkosten

Die Nebenkosten gemäß HOA, Allg. Teil § 9 (1)

- Pkt. 1. Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen und dgl.
- Pkt. 3. Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen und dgl. sowie Herstellung von EDV-Datenträger, die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführung Befasste oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befasste oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
- Pkt. 8. Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen außerhalb des Gemeindegebietes in dem sich der Bürositz befindet.
- Pkt. 9. Wegzeiten und Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Bürositz befindet, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.

- Pkt. 10. Wartezeiten bei Verrechnung nach dem Zeitaufwand, sofern sie nicht von uns zu vertreten sind.
- Pkt. 13. Kosten für die Versicherung nach § 10 (2) und (3)

werden Pauschal mit 4% der reduzierten Honorarsumme verrechnet.

Sonderleistungen, Fachplaner, Sonderfachleute

Sonderleistungen, wie eine Um- oder Neuplanung des Objektes nach bereits erfolgter Genehmigung des Entwurfes seitens des Bauherrn sind nach gesonderter Vereinbarung abzurechnen und ausdrücklich **nicht** Bestandteil unseres Angebotes.

Fremdleistungen, wie die Beschaffung erforderlicher Unterlagen (Baugrunduntersuchungen, Bauphysik, Geometer, Haustechnikplaner und dergleichen) müssen mit den jeweiligen Konsulenten vereinbart und abgerechnet werden und sind daher in o.a. Summen nicht enthalten.

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der zuvor angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Honorarordnung (HOA, §5, Abs.5) zu einem Stundensatz (exkl. Ust) verrechnet:

- a) € 76,- für konzeptive und strategische Aufgaben
- b) € 56,- für technische und wirtschaftliche Aufgaben
- c) € 48,- für administrative Aufgaben

Versicherung, Haftung

Wir haften entsprechend der Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme von € 500.000,-.

Termine

Nach gesonderter Vereinbarung mit dem AG, Arbeitsbeginn umgehend nach schriftlicher Beauftragung.

Anbotsbindung:

Unser Angebot ist bis 30.06.2017 gültig.

Zahlung

Gemäß Planungsfortschritt erlauben wir uns, Rechnungen zu stellen.
Zahlungsziel: 14 Tage netto

Sämtliche Preise verstehen sich netto ohne der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Vergabevorschlag Urnenanlage

URNENANLAGE BAUTEIL 2 ERWEITERUNG UM 30 URNEN

Angebot vom 14.03.2017

Abzüglich 3% Skonto

Bruttosumme inkl. 3% Skonto 30.070,--

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2017 im AOH VH 39 unter der HH-Stelle 5/817100-050030 bis zu einer Höhe von € 30.000,00 gegeben. Der Restbetrag ist durch Einsparungen im Bereich Liegenschaften zu bedecken.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. mit den Ingenieurleistungen für die Erweiterung der Urnenanlage am Friedhof Neulengbach zu einer Auftragssumme von € 4.320,00 inkl. USt. beauftragen.
2. Der Gemeinderat möge die Erweiterung der Urnenanlage (Modell Linz 03) am Friedhof Neulengbach und deren Ausführung durch die Fa. Spannbeton LDT zu einem Betrag in der Höhe von € 30.070,-- inkl. USt. beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 7. Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung; Bericht IVW3-A-3192601/010-2017

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23. März 2017, ha. eingelangt am 27. März 2017, wurde der Stadtgemeinde Neulengbach der Bericht der Abteilung Gemeinden beim Amt der NÖ Landesregierung über die Gebarungseinschau vom 16. März 2017 übermittelt.

Der Bericht liegt vollinhaltlich bei und ist dem Gemeinderat in einer Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Zum Einschaubericht ergeht folgende Stellungnahme:

**Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung;
KZ IVW3-A-3192601/010-2017 vom 23. März 2017**

Der Bericht über die Gebarungseinschau vom 16. März 2017 wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Hinweise ergeben sich keine Veranlassungen für die Stadtgemeinde Neulengbach, den derzeit beschrittenen Weg, kostendeckende Gebühren einzuheben, den Haushalt sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu führen und die notwendigen Investitionen mit möglichst geringen Folgekosten aus Finanzierung und Betrieb umzusetzen.

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wird direkt an den Gemeinderat vorgelegt.

Zuständigkeit:

Der Einschaubericht ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Anlagen:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



STADTGEMEINDE NEULENGBACH	
AZ: ...	1155
Abteilung:	04
eingel.	27. März 2017
Kopie:	3pm 812 Top Dr. Kaindl Thoma Kus

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Herrn Bürgermeister
Stadtgemeinde Neulengbach
Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach

IVW3-A-3192601/010-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter
Robert Vetter

(0 27 42) 9005
Durchwahl 12616
Datum 23. März 2017

Betrifft

Stadtgemeinde Neulengbach,
Verwaltungsbezirk Sankt Pölten;
Gebarungseinschau Finanzen

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Gegenstand der Prüfung waren die Gebarungen des Haushaltsjahres 2016. Die Überprüfung erfolgte stichprobenweise anhand der vorgelegten Kassen-, Buchführungs- und Verwaltungsunterlagen mit Schwerpunktlegung auf Kassenführung und finanzielle Lage. Feststellungen wurden zu folgenden Bereichen getroffen:

1. Umsetzung der Empfehlungen aus dem letzten Prüfbericht
2. Kassenführung
3. Schuldenentwicklung
4. Mittelfristige Finanzplanung

5. Finanzielle Lage

1. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN AUS DEM LETZTEN PRÜFBERICHT

Das Ergebnis der letzten Gebarungseinschau wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 26. April 2013 übermittelt. Die Umsetzung der im Prüfbericht getroffenen Feststellungen wurde vom Bürgermeister mit Schreiben vom 8. Mai 2014 zugesagt:

- Reduktion der Anzahl der Girokonten – *wurden reduziert*
- Erzielung marktkonformer Zinsen auf den Konten – *sind marktkonform*
- Getrennte Aufbewahrung der TAN-Listen – *auf SMS-TAN umgestellt*
- Einhaltung der Doppelzeichnung auf allen Girokonten und Sparbüchern – *wird beachtet*
- Vornahme der Maastricht-Abgrenzungsbuchungen – *wird beachtet*
- Einrichtung eines Handverlages für den Kindergarten – *wurde eingerichtet*
- Berücksichtigung der Sach- und Personalaufwandes der Verwaltung beim Bereich „Friedhof“ – *wird berücksichtigt*
- Anpassung der Kanaleinmündungsabgabe sowie der Wasseranschlussabgabe – *wurde beachtet*
- Abstimmung der Reste der voranschlagsunwirksamen Gebarung – *wird beachtet*
- Erstellung eines vollständigen Vermögensnachweises – *wurde für den Bereich der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit umgesetzt*

2. KASSENFÜHRUNG

Zu Beginn der Prüfung wurden die Bestände der Girokonten kontrolliert. Dabei ergab sich die vollständige Übereinstimmung zwischen den Sollbeständen des Tagesabschlusses der Buchhaltung vom 15. März 2017 und den nachgewiesenen Kassenistbeständen. Eine Kopie der darüber aufgenommenen Niederschrift wurde der Kassenverwalter-Stellvertreterin übergeben.

3. SCHULDENENTWICKLUNG

Der Stand jener Schulden, die aus allgemeinen Deckungsmitteln zurückzuzahlen sind, betrug im Rechnungsabschluss 2013 € 6.700.000,-- und ist seither zurück gegangen:

Jahr	Schuldenart 1	Schuldenart 2
2013	6.700.000	16.515.000
2014	6.766.000	18.193.000
2015	6.461.000	19.635.000
2016	5.760.000	19.889.000
VA2017	5.436.000	20.908.000

Jahr	Schuldendienst 1	Schuldendienst 2
2013	432.100	767.700
2014	708.500	848.800
2015	715.100	1.100.700
2016	712.200	1.039.300
VA2017	740.200	1.119.600

Größere Darlehensaufnahmen der letzten Jahre, die aus allgemeinen Deckungsmitteln zurückzuzahlen sind:

Jahr	Darlehen	Zweck
2013	3.350.000	VS Neulengbach
2013	610.000	Schule St. Christophen
2014	750.000	Freibad
2015	396.000	BORG Gemeindeanteil

4. MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG

Im mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde sind für die nächsten Jahre folgende größere Projekte eingesetzt, deren Folgekosten nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden, sondern teilweise aus allgemeinen Deckungsmitteln zu tragen sind:

Investitionen	
Straßenbau	€ 4.266.200
Rathausumbau	€ 1.050.000
Feuerwehren	€ 718.500
gesamt	€ 6.034.700

Bedeckung	
Bedarfszuweisung	€ 1.807.000
Zuführung vom ordentlichen Haushalt	€ 1.464.400
Darlehen	€ 1.067.800
Landesbeitrag	€ 525.000
Sollüberschuss	€ 460.500
Eigenleistung	€ 300.000
Sonstige	€ 230.000
Bundesbeitrag	€ 180.000
gesamt	€ 6.034.700

Umfassende Investitionen sind auch für die Bereiche der Abwasserbeseitigung (5,7 Millionen Euro) und der Wasserversorgung (3,5 Millionen Euro) geplant.

Die Entwicklung des ordentlichen Haushaltes wird im Mittelfristigen Finanzplan ebenfalls detailliert dargestellt. Dabei ergeben sich für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt von insgesamt € 2.879.100,-- und an allgemeine Rücklagen von € 1.127.600,--, zusammen € 4.006.700,--. Somit können laut dem Finanzplan der Stadtgemeinde in diesen fünf Jahren jährlich durchschnittlich rund € 800.000,-- aus dem ordentlichen Haushalt zugeführt werden.

Aus dem Mittelfristigen Finanzplan ergibt sich somit auch, dass die geplanten Investitionen der nächsten Jahre in dieser Form aus heutiger Sicht finanzierbar und für die Stadtgemeinde leistbar sind. Eine Aussage darüber, ob die eingesetzten Mittel des Landes Niederösterreich in dieser Höhe realistisch sind, kann hier aber nicht getroffen werden und ist im Einzelfall zu beantragen.

5. FINANZIELLE LAGE

Die finanzielle Situation der Gemeinde kann nach wie vor als zufriedenstellend bezeichnet werden. Aus dem Voranschlag für das Jahr 2017 ergibt sich bei der Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen mit den laufenden Ausgaben eine freie Finanzspitze von rund € 630.000,--.

- Zur Erhaltung des finanziellen Freiraumes wird empfohlen,
- durchwegs kostendeckende Gebühren für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Friedhof festzusetzen und einzuheben,
 - den Haushalt (weiterhin) sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu führen und
 - die notwendigen Investitionen entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung mit möglichst geringen Folgekosten aus Finanzierung und Betrieb umzusetzen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. G e h a r t



Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Bericht vom 23. März 2017 über die Gebarungseinschau, KZ IVW3-A-3192601/010-2017, zur Kenntnis nehmen und die dazu formulierte Stellungnahme beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 8. Unterstützung Graf+Zyx

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

Sachverhalt:

Die Graf+Zyx Foundation wird auch im Jahr 2017 prominente zeitgenössische KünstlerInnen nach Neulengbach in den TANK203.3040 AT in die Schubertstraße bringen. Das Jahresprogramm dieser engagierten Künstler aus Neulengbach für 2017 wird folgendes sein:
Teilnahme beim Museumsfrühling 2017, zwei Doppelausstellungen, ORF-Lange Nacht der Museen und
4 Videokunstpräsentationen.

Da die Präsentation aktueller Kunst besondere werbliche Unterstützung benötigt, bitten Graf+Zyx um eine Unterstützung von Gratiseinschaltungen im Blickpunkt. Wie voriges Jahr werden wieder 3 Einschaltungen in den Ausgaben 2, 3 und 4/2017 von jeweils einer ½ Seite mit Kosten von insgesamt € 1.167,--gewährt.

Vorberatungen:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Kulturreferenten ohne Vorberatung in einem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Zuständigkeit:

Gemäß §35 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Die Einnahmen aus den Einschaltungen im Blickpunkt in Höhe von € 1.167,00 werden in Form einer Subvention an die GrafZyxFoundation gewährt. Die Subvention ist im oHH bedeckt.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die finanzielle Unterstützung in Höhe von insgesamt € 1.167,--, das entspricht dem Gegenwert von 3 Inserateneinschaltungen zu je ½ Seite im Blickpunkt Neulengbach, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: GR Rauschka ist bei diesem TOP nicht anwesend.

Sachbearbeiter: KU/FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 9. Safety Tour 2018; Bewerbung als Veranstaltungsort

Berichterstatterin: STRⁱⁿ Mag. Barbara Löffler

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neulengbach wurde für die Durchführung des Vorbewerbs der Kinder-Sicherheits-Olympiade „Safety Tour“ 2018 als Veranstaltungsort angesprochen.

Die Kinder-Sicherheits-Olympiade „Safety Tour“ wird alljährlich vom Österreichischen Zivilschutzverband veranstaltet. Sie dient als wichtige Plattform in der Informationsarbeit im Bereich Zivil-, Selbst- und Katastrophenschutz. Die Kinder werden dabei mit Spiel und Spaß zum Sicherheitsdenken angeregt. 2018 ist der Bezirk St. Pölten-Land an der Reihe, einen Vorbewerb abzuhalten und seitens des NÖ Zivilschutzverbandes kam der Vorschlag, diesen in Neulengbach abzuhalten.

An der Safety Tour nehmen die 4. Klassen der Volksschulen teil. Die Schulen werden am Beginn des Schuljahres informiert und eingeladen, sich für eine Teilnahme zu bewerben.

An acht Austragungsorten in NÖ treten 12-14 Klassen in einem Vorbewerb gegeneinander an. Die Siegerklassen treffen im Landesfinale aufeinander, die NÖ Siegerklasse reist dann zum Bundesfinale.

Die Wettbewerbe finden im Freien auf einem Sportplatz statt. Bei Schlechtwetter muss es die Möglichkeit geben, in eine Halle, bzw. in einen Turnsaal auszuweichen.

Bei jedem Vorbewerb, der etwa 4,5 Stunden dauert, sind ca. 750 Kinder zu betreuen. Die Organisation erfolgt durch den NÖ Zivilschutzverband mit seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Die Kinder und ihre Begleitpersonen werden gratis mit Imbiss und Getränken versorgt.

Für die Durchführung der Veranstaltung ist mit Kosten von etwa 2.000,00 Euro für die Stadtgemeinde Neulengbach zu rechnen, die im Budget für 2018 vorzusehen sind.

Detaillierte Kostenaufstellung:

**Kostenaufstellung/Materialbedarf Durchführung Vorbewerb
Kinder-Sicherheits-Olympiade**

Gegenstand:	Kostenübernahme NÖZSV	Kostenübernahme Gemeinde	Mögliche Sponsoren
Eventuelle Platz-, Hallenmiete, Stromkosten,		Betrag?	
Müll/Mülltrennung		Betrag?	
14-16 Pokale (13/15 mittlere, 1 größerer)		200,--	Gemeinderäte, Wirtschaft, etc.
14-16 Preise für Schüler-Quiz z. B: Fahrrad, DVD-Player, Outdoorspiele, etc.	Preise in Wert von ca. 150,--	500,--	Wirtschaft, Bank, etc.
Jause für Teilnehmer ca. 700 Würstel		360,--	Fleischer, Supermarkt, etc.
Ca. 770 Semmeln		65,--	Bäckerei, etc.
800 Servietten, 700 Pappteller, 7 kg Ketchup, 3 kg Senf		40,--	Bank, Wirtschaft, etc.
Mittagessen für ca. 50 Helfer u. Gäste (z. B. Gulasch)		120,--	
Teller, Besteck, Gläser teilweise durch Sportverein, etc.		0,--	
Zubereitung Jause u. Gulasch		Betrag?	Sportverein/Gemeinde, etc.
Getränke Bier, Alkoholfrei für Helfer und Ehrengäste		80 bis 150,--	
Ca. 50 Heurigengarnituren u. einige Sonnenschirme		Betrag?	Vereine in Gem. FF, etc.
T-Shirt für Wettkämpfer/Lehrer bei ca . 400 Stk.	1.620,--	0,--	
Moderatorenteam	960,--	0,--	
Bekleidung (Polo, Windbreaker, Kappe) f. NÖZSV Ehrenamtliche	à 80,--	0,--	
KSO- Spielausstattung, Auf u. Abbau, Transport, etc.	NÖZSV	0,--	
Nächtigung 5-8 Hauptamtliche		400,--	
Summe:	2.810,--	1.735,--	

Die Beträge können durch mehr Teilnehmer etc. steigen. Grundsätzlich wird im Schnitt zwischen 1500,-- bis 2.000,-- Euro von den Veranstaltungsgemeinden veranschlagt.

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist auf Grund der Tatsache, dass sie im Falle einer positiven Beschlussfassung zu einer Verpflichtung für das Budget 2018 führt, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzierung:

Die Ausgaben für die Durchführung der Veranstaltung sind im VA 2018 vorzusehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass sich die Stadtgemeinde Neulengbach als Veranstaltungsort für die Durchführung des Vorbewerbs der Kinder-Sicherheits-Olympiade „Safety Tour“ 2018 bewirbt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 10. 40 Jahre Musikschule Neulengbach

Berichterstatlerin: STRⁱⁿ Beate Raabe-Schasching MA

Sachverhalt:

Die Musikschule Neulengbach feiert heuer das 40-jährige Bestandsjubiläum. Dieses Jubiläum wird mit einem musikalischen Fest der Klänge und Erinnerungen am 9. Juni 2017 ab 19.00 Uhr in der Aula des Schulzentrums gefeiert.

Es musizieren LehrerInnen und SchülerInnen. Durch das Programm führt STRin Beate Raabe Schasching MA. Zu diesem Jubiläum soll auch eine Festschrift zur Musikschule mit einem Abriss von den Anfängen der Musikschule bis ins Jahr 2017 herausgebracht werden. Um die Kosten so gering als möglich zu halten, werden Sponsorbriefe um Unterstützung ausgeschickt werden. Die Miete für die Aula wird lt. Schulgemeinde nicht verrechnet.

Für das Buffet sorgt der Förderverein der Musikschule Neulengbach.

Die Kosten für die Stadtgemeinde betragen:

Verpflegung (Wareneinsatz)	ca. € 1.200,--
Drucksorten (Plakate, Flyer, Porto)	€ 850,--
Gesamt	€ 2.050,--

Festschrift:

Anfrage bei Druckerei Eigner

Auflage 500 Stück € 400,--

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde von Frau STR Beate Raabe-Schasching MA, Herrn MD Erich Ott und den Mitarbeitern im Rathaus vorbereitet.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Zf. (20) NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Bedeckung im Rahmen des Ansatzes 320 (Musikschule)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Festveranstaltung zum 40-jährigen Jubiläum der Musikschule Neulengbach mit Kosten in Höhe von € 2.050,- und die Erstellung einer Festschrift zu diesem Jubiläum mit Kosten in Höhe von € 400,-- beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 11. Stadteinfahrt Klosterberg - Auftragsvergaben

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31.1.2017 den Grundsatzbeschluss zur Attraktivierung der Stadteinfahrt Klosterbergstraße sowie der Radweganbindung gefasst. Gleichzeitig wurde die NK Kommunal Projekt GmbH mit den Ingenieurleistungen beauftragt.

Am 15.2.2017 fand die Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft statt, wo die Planung vorgestellt und einvernehmlich adaptiert wurde.

Von der NK Kommunal Projekt GmbH liegt bezugnehmend dazu nunmehr folgender Vergabevorschlag vor:

VERGABEVORSCHLAG

ABA/Straße NEULENGBACH Klosterbergstraße

- A) Materiallieferung Straßenbeleuchtung
- B) Schlosserarbeiten Leitsystem und Design
- C) Elektroinstallation – Straßenbeleuchtung
- D) Straßenmöbel,

A) Straßenbeleuchtung

Preisanfrage zur Direktvergabe

1. Allgemeines

Für die Leistungen zur Lieferung der Straßenbeleuchtung wurden 3 Angebote eingeholt.

Lfd. I	Firma	Anschrift	
1	Philips Lightning	Kranichbergstraße 4	1120 Wien
2	Siteco Österreich GmbH	Leonard-Bernstein-Straße 10	1220 Wien
3	AE Schröder GmbH	Oberlaaer Straße 253	1230 Wien

2. Umfang der Arbeiten

Materiallieferung zur Errichtung von insgesamt 24 Lichtpunkten mit 26 Stk Leuchten samt den zugehörigen Masten.

3. Rechnerische Überprüfung

Alle Angebote wurden gemäß § 123, Abs. 2,Z.3, des Bundesvergabegesetzes 2006 überprüft.

4. Angebotspreise

Gegenüberstellung der Netto-Angebotssummen
Summe excl. MWST

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
1	Philips Lightning	€ 14.287,24	100,00%
2	Siteco Österreich GmbH	€ 25.554,60	178,86%
3	AE Schröder GmbH	€ 24.226,44	169,57%

Die rechnerische Prüfung und die Bewertung der Angebote ergeben folgenden Best- und Billigstbieter:

Philips Lighting Austria GmbH
Europlaza, Kranichberggasse 4
A - 1120 Wien

Auftragssumme EUR 14.287,24 exkl. 20% Mwst.
Angebot vom 31.3.2017, Verhandlung vom 18.4.2017

B) Schlosserarbeiten Leitsystem und Design

Preisfrage zur Direktvergabe

1. Allgemeines

Für die Schlosserarbeiten zur Herstellung der Gestaltungselemente der Stadteinfahrt und des Pylons wurde eine Ausschreibung als Preisfrage zur Direktvergabe durchgeführt.

Es haben insgesamt 2 Firmen ein Angebot abgegeben.

Lfd.	Firma	Anschrift	
1	Schinnerl Metallbau GmbH	Kaplanstraße 14	3430 Tulln
2	Wiebogen Josef	Hauptstraße 14	3042 Gumperding

2. Umfang der Arbeiten

Schlosserarbeiten zur Herstellung von

- 1 Stk Leitsystem 800x2500mm
 - 1 Stk Logotafel 8750x4430mm
 - 9 Stk Wappenschaf klein 650x697mm
 - 1 Stk Wappenschaf groß 1000x1072mm
- Aus Corten Stahl

3. Rechnerische Überprüfung

Alle Angebote wurden gemäß § 123, Abs. 2,Z.3, des Bundesvergabegesetzes 2006 überprüft.

4. Angebotspreise

Gegenüberstellung der Netto-Angebotssummen
Summe excl. MWST

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
2	Wiebogen Josef	€ 9.500,00	100,00%
1	Schinnerl Metallbau GmbH	€ 23.762,31	250,13%

Die rechnerische Prüfung ergibt folgenden Best- und Billigstbieter:

Kunstschmiede Josef Wiebogen

Gumperding 14
042 Würmla

Auftragssumme EUR 9.500 exkl. 20% Mwst.
Angebot vom 24.4.2017

C) Elektroinstallation - Straßenbeleuchtung

Preisfrage zur Direktvergabe

1. Allgemeines

Für die Arbeiten zum Aufstellen und Montieren der Straßenbeleuchtung wurde ein Angebot des Raiffeisen Lagerhaus Tulln-Neulengbach eingeholt.

Die Vergabe erfolgt zu den Bedingungen lt. Angebot 7251 vom 14.4.2017 an die Fa.

Raiffeisen-Lagerhaus Tulln-Neulengbach eGen
Bahnhofstraße 68, 3040 Neulengbach

Auftragssumme EUR 6.475,80 exkl. 20% Mwst.
Angebot vom 14.4.2017

D) Straßenmöbel

Preisfrage zur Direktvergabe

1. Allgemeines

Für die Lieferung von Straßenmöbel und Straßenausrüstung wurden drei Angebote als Preisfrage zur Direktvergabe eingeholt.

Lfd. I	Firma	Anschrift	
1	Urbania H&W Handels GesnbR	Brandmayergasse 33/9	1050 Wien
2	Innovametall GmbH	Zamenhofstraße 19	4020 Linz
3	Forster Verkehrstechnik	Weyrer Straße 135	3340 Waidhofen an der Ybbs

2. Umfang der Arbeiten

Materiallieferung für

Sitzbänke, Verkehrsleiteinrichtung, Abfallbehälter, Poller, Fahrradanhänger, Trinkbrunnen, Baumroste

Die Prüfung ergibt folgende Best- und Billigstbieter:

J1) Lieferung Straßenmöbel
Innovametall Stahl&Metallbau GmbH
 Zamenhofstraße 19
 4020 Linz

Auftragssumme EUR 4.262,00 exkl. 20% Mwst.
Angebot vom 10.4.2017

J2) Lieferung Trinkbrunnen, Sitzbank und Baumroste
Urbania Austria – H&W Handels GesnBR
 Brandmayergasse 33/9
 1050 Wien

Auftragssumme EUR 6.360,01 exkl. 20% Mwst.
Angebot vom 7.4.2017

J3) Lieferung Verkehrstechnik
Forster Verkehrstechnik GesmbH
 Weyrer Straße 135
 3340 Waidhofen / Ybbs

Auftragssumme EUR 1.033,68 exkl. 20% Mwst.
Angebot vom 24.4.2017

5. Kostenzusammenstellung

Die Zusammenstellung der netto Gesamtvergabesummen ergibt sich wie folgt:

Nr:	Gewerk	Firma	Summe lt. Angebot netto
A1	Lieferungen	Raiffeisen Lagerhaus	€ 15.997,98
A2	Lieferungen	Kontinentale	€ 4.651,78
B	Baumeister	Kickinger	€ 18.039,07
C	E-Installation	Wallner	€ 3.843,03
D	Baumeister	Gebr. Haider lt. Auftrags LV	€ 617.442,64
E	E-Installation	Wallner	€ 2.721,11
F	Pylon	Message	€ 2.870,00
G	Straßenbeleuchtung	Philips	€ 14.287,24
H	Schlosserarbeiten	Wiebogen	€ 9.500,00
I	Leuchtenmontage	Raiffeisen Lagerhaus	€ 6.475,80
J1	Straßenmöbel	Innovametall	€ 4.262,00
J2	Straßenmöbel	Urbania	€ 6.360,01
J3	Verkehrstechnik	Forster	€ 1.033,68
		Gesamtsumme netto	€ 707.484,34

5. Kostenvergleich

Zur Erstellung des Kostenvergleichs wurden bei den oben angeführten Vergabesummen die zwischenzeitlich eingetretenen Projektänderungen bei der Ermittlung der tatsächlichen Baukosten berücksichtigt.

Auf Grund der Vorgaben der Naturschutzbehörde ist die Errichtung der Fahrradabstellanlage in der ausgeschriebenen Form beim Bieter Gebrüder Haider nicht möglich, was sich Kostenreduzierend auswirkt. Die Auftragssumme wurde dementsprechend angepasst.

Der Vergleich mit dem Budget ergibt sich daher wie folgt

VH							Budget	VERGABE
38	ABA - Anlage allgemein	Aufw end	2189	Sanierung Klosterberg Baukosten	BM	netto	69.000	69.589,82
						Material netto		20.649,76
			004652	Sanierung Klosterberg Nebenkosten		netto	8.000	10.337,29
2	Straße Klosterberg	Aufw end	2190	Straßenraumgestaltung Klosterbergstraße NK - brutto			52.000	55.962,13
			2189	Straßenraumgestaltung Klosterbergstraße Bau - brutto			500.000	707.428,24
	Verkabelung		50300	Verkabelung - brutto			80.000	33.265,47
				Aufwendungen Summe			709.000	897.232,71

Die Gesamtkostensumme lt. Budget beträgt netto / brutto EUR 709.000,-- inkl. / exkl. MwSt., die Vergabesummen ergeben netto / brutto € 897.232,71, somit Mehrkosten von € 188.232,71 bzw. 26,5%.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde in den Sitzungen des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 17.1.2017 und 15.2.2017 behandelt und in der Sitzung des Gemeinderates am 31.1.2017 der Grundsatzbeschluss gefasst.

Zuständigkeit:

Ist gem. § 35 Z. 22 lit. f) NÖ Gemeindeordnung für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist aus den ao. Vorhaben **2 Gemeindestraßen** und **38 ABA – Anlage allgemein** im Voranschlag 2017 sowie aus den unter diesen Vorhaben erreichten Soll-Überschüssen aus dem Jahr 2016 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Beauftragung folgender Firmen mit den Leistungen für das Projekt „Stadteinfahrt Klosterberg“ wie folgt beschließen:

1. Materiallieferungen für die Straßenbeleuchtung an die Fa. Philips Lighting Austria GmbH, 1120 Wien, zu EUR 17.144,69 inkl. USt
2. Schlosserarbeiten Leitsystem und Design an die Fa. Kunstschmiede Josef Wiebogen, 3042 Würmla, zu EUR 11.400,-- inkl. USt
3. Elektroinstallation für die Straßenbeleuchtung an das RLH Tulln-Neulengbach zu EUR 7.770,96 inkl. USt
4. Lieferung der Straßenmöbel an die Fa. Innovametall Stahl&Metallbau GmbH, 4020 Linz, zu EUR 5.114,40 inkl. USt
5. Lieferung von Trinkbrunnen, Sitzbank und Baumroste an die Fa. Urbania Austria Handels GesnB, 1050 Wien, zu EUR 7.632,01 inkl. USt
6. Lieferung Verkehrstechnik an die Fa. Forster Verkehrstechnik GmbH, 3340 Waidhofen/Ybbs, zu EUR 1.240,42 inkl. USt.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen
3. Der Antrag wird angenommen
4. Der Antrag wird angenommen
5. Der Antrag wird angenommen
6. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig
4. Einstimmig
5. Einstimmig
6. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12. Sanierung der ABA Neulengbach Süd - Mehrkostenbeschluss

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 8.3.2016 den Grundsatzbeschluss zur Sanierung der ABA Neulengbach Süd (Mischwasserkanäle der Bauabschnitte 01 – 04) gefasst und am 25.4.2016 die Beauftragung der Fa. STRABAG Kanaltechnik mit den grabenlosen Arbeiten dazu beschlossen.

Mit Schreiben vom 7.4.2017 teilt die Fa. STRABAG Kanaltechnik ihrer Warnpflicht nachkommend wie folgt mit:

STRABAG AG, Bereich Kanaltechnik
Wiener Str. 24, 3302 Loosdorf/Österreich

Stadtgemeinde Neulengbach
Kirchenplatz 82
A – 3040 Neulengbach

p.A.:
Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H
z.H. Herr Ing. Schnabl Andreas
Umseerstrasse 285
A-3040 Neulengbach

Ihr Ansprechpartner
Stefan Rupf
Tel. +43 2754 6355 - 706
Fax +43 2754 6355 - 703
Mobil +43 664 810 27 92
stefan.rupf@strabag.com

07.04.2017

**Betreff: ABA Neulengbach Kanalsanierung 2016 - 2017
Massenmehrung Schachtsanierung**

Sehr geehrter Herr Ing. Schnabl!

Wie in der Baubesprechung vom 06.04.2017 besprochen geben wir hier nun eine Aufstellung zur bisherigen Schachtsanierung aus dem aktuellen Sanierungsabschnitt bekannt:

In der Ausschreibung ist neben der Kanalhaltungssanierung (Hauptleistung) auch die punktuelle Sanierung von 115 Stk Kanalschächten im Sanierungsgebiet lt. Schachtliste vorgesehen. Als Massenermittlung für die Ausschreibung dienten die bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen aus dem Jahr 2013 in der KG Haag. Bisher wurden 47 Stk Schächte (Stand 4.TR) punktuell saniert. Hierbei wurde festgestellt, dass der Zustand der Schächte um einiges schlechter als ursprünglich angenommen war und somit der Sanierungsaufwand deutlich höher ist. Aus jetziger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass es bei der Schachtsanierung dem Grunde nach zu einer Massenmehrung von bis zu 50% kommen kann. Der Höhe nach würde dies ca. 20.000.-€ bis 30.000.-€ netto veranschlagen. (Angebotssumme 237.996,28.-€ netto)

Wir kommen hiermit unserer Warnpflicht nach und ersuchen um Rückmeldung der weiteren Vorgehensweise (ev. Teile der Schachtsanierungsarbeiten nicht ausführen zu lassen, oder Freigabe der Mehrkosten).

Für Rückfragen steht Ihnen unser Herr Rupf (0664/810 27 92) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


STRABAG AG
Ing. Stefan Rupf

Beilagen: keine

SV/0100-V03.doc
Stefan 2017-04-06

STRABAG AG
Wiener Str. 24
3302 Loosdorf/Österreich
www.strabag.com

Tel. +43 2754 6355-0
Fax +43 2754 6355-703

Raffaelsen Bank International AG
IBAN: AT92 3100 0001 0045 9537
BIC/SWIFT: RZBAATWWXXX
Konto: 100459537, BLZ: 31000

Sitz: Spittal an der Drau, Landesgericht Klagenfurt, FN 61699a, UID Nr.: ATU14487107

Aufgrund der Tatsache, dass die Mehrkosten durch den Überschuss 2016 im Vorhaben 69 bedeckt werden könnten, wird die Beschlussfassung zur Freigabe der Mehrkosten und Durchführung der Arbeiten noch im Jahr 2017 empfohlen.

Vorberatung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 8.3.2016 den Grundsatzbeschluss zur Sanierung der ABA Neulengbach Süd (Mischwasserkanäle der Bauabschnitte 01 – 04) gefasst, die zu erwartenden Mehrkosten wurden kurzfristig bekanntgegeben und bis dato in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit:

Ist gem. § 35 Zif. 20 NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Die zu erwartenden Mehrkosten können aus dem Überschuss 2016 im Vorhaben 69 bedeckt werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die zu erwartenden Mehrkosten im Rahmen der grabenlosen Sanierung der ABA Neulengbach Süd mit max. EUR 30.000,-- exkl. USt und die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen noch im Jahr 2017 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 13. WVA Sanierung Priorität 10-12, Übereinkommen ÖBB

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Zur Durchführung der Sanierung der WVA im Bereich „Alter Markt“ (Sanierung P 10 – 12) ist die Querung der ÖBB-Infrastruktur AG (im folgenden kurz ÖBB-Infra genannt) Strecke 01, Wien – St. Pölten – Salzburg in km 36,941, Grundstück der ÖBB-Infra: Parz. 22/1 KG 19737 Neulengbach, erforderlich.

Dazu liegt die Einverständniserklärung und Benützungsbereinkommen ZI. SAE-VERT-EV-004056-2017 vom 17. 3. 2017 für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund sowie im Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen zur Beschlussfassung vor.

Der Kostenersatz an die ÖBB-Infra für die Projektprüfung, Vertragserstellung, Evidentialtung und Kontrolle beträgt € 3.478,-- exkl. Ust (Einmalzahlung), die Kosten für das Arbeitsübereinkommen zur Herstellung der bahnfremden Anlage betragen € 776,-- exkl. Ust.; insgesamt somit € 4.254,-- exkl. Ust.

Die bahnfremde Anlage ist binnen 3 Jahren nach Abschluss des Übereinkommens vom Konsenswerber zu errichten und fertig zu stellen.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z. 22 lit. h NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Vorberatung:

Der Beschluss für die Vergabe der Ingenieurleistungen für die WVA-Sanierung P 10 – 12 wurde in der GRS am 8. 3. 2016 gefasst.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist im VA 2017 unter dem Vorhaben 64 des AOH gegeben.

Anlagen:

ZI.: SAE-VERT-EV-004056-2017
vom 17. 03. 2017

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

und

BENÜTZUNGSÜBEREINKOMMEN

**für bahnfremde Anlagen
auf Bahngrund sowie im Bauverbots- und Gefährdungsbereich
von Eisenbahnanlagen gemäß § 42 und § 43 EisbG 1957 i.d.g.F**

Die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien (in der Folge kurz ÖBB-Infra genannt), erklären - nach eisenbahnfachlicher Prüfung – gemäß § 42 und § 43 EisbG ihr Einverständ-

nis zur Errichtung und den Betrieb nachstehend genannten Projekts der **Stadtgemeinde Neulengbach, Kirchenplatz 82, A-3040 Neulengbach** (in der Folge kurz Konsenswerber genannt) und unter Einhaltung nachstehender Bedingungen auf Dauer des konsensgemäßen Bestandes.

**ÖBB-Infra Strecke 01, Wien – St. Pölten - Salzburg, Querung in km 36,941
WVA Neulengbach, Erweiterung und Sanierung Ortsnetz**

Grundstück der ÖBB-Infra: 22/1; KG 19737 Neulengbach

Seitens der ÖBB-Infra ergeben sich unabhängig der Einholung der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen, folgende Bedingungen:

Technische und Allgemeine Vorschriften (siehe Abschnitt 1)

Vergütung der ÖBB-Infra -Leistung, -Kosten (siehe Abschnitt 2)

Haftungsbestimmungen (siehe Abschnitt 3)

Bahngrundbenützungsbereinkommen (siehe Abschnitt 4)

Abschnitt 1 - Technische und Allgemeine Vorschriften

1. Arbeitsübereinkommen, Sicherungsmaßnahmen

- 1.1. Die aufgrund örtlicher Gegebenheiten erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung und Abwicklung der Herstellungs-, Änderungs-, Erneuerungs-, Instandsetzungs-, Störungsbehebungs- oder Abtragungsarbeiten an der ggstl. bahnfremden Anlage sind in einem gesonderten Arbeitsübereinkommen in dem insbesondere die aus Sicherheitsgründen notwendigen Arbeitsmodalitäten festgehalten werden auf Basis dieser vorliegenden Einverständniserklärung festzulegen.
- 1.2. Rechtzeitig vor Arbeitsbeginn ist mit **der ÖBB Infra** unter Beiziehung der bauausführenden Firma ein **Arbeitsübereinkommen** abzuschließen.

Kontakt:

**Region Ost 2, ASC St.Pölten
ÖBB-Infrastruktur AG
3100 St.Pölten, Goldegger Straße 1
Fax. + 43 1-93000-838-10933
as-aue-stpoelten@oebb.at
www.oebb.at/infrastruktur**

Der Konsenswerber verpflichtet sich zur Einhaltung und Durchführung der im Arbeitsübereinkommen enthaltenen Vorschriften.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechend den erforderlichen betrieblichen Maßnahmen mehrwöchige Vorlaufzeiten erforderlich sein können!

- 1.3. Die Kosten des Arbeitsübereinkommens zur Herstellung der bahnfremden Anlage betragen **€ 776,00** zuzüglich dzt. 20 % Ust und werden von der abschließenden Dienststelle in Rechnung gestellt.

Zusätzlich sind vom Bauwerber alle sonstigen Leistungen und Kosten (z.B. Bauaufsicht, Beistellung von Sicherungsposten, Gleisbauarbeiten, Gleissperren, usw.) der ÖBB-Infra die durch die gegenständliche Bauführung erforderlich werden, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen. Alle weiteren Arbeitsübereinkommen

men entsprechend Pkt. 1.1 an dieser bahnfremden Anlage werden gemäß den jeweils gültigen Kostensätzen verrechnet.

- 1.4. Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit dem zuständigen unter Pkt. 1.2 genanntem Standort der ÖBB-Infra durchzuführen.
- 1.5. **Vor Beginn der Arbeiten ist der Kontakt mit dem zuständigen Brückenmeister, Herrn Helmut Frosch, Tel. 0664 617 1462, email: helmut.frosch@oebb.at, aufzunehmen.**
- 1.6. Die Bauherstellung ist durch ein vom Bauwerber auf seine Kosten beauftragtes geeignetes Ziviltechnik-Büro, Ingenieurbüro oder anderes entsprechend konzessioniertes oder befugtes Unternehmen auf Übereinstimmung der Ausführung mit allenfalls vorhandenen behördlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften zu überwachen.
- 1.7. Die Stellung einer Bahnaufsicht sowie eines Sicherungspostens durch die ÖBB-Infra wird im Bedarfsfall im Arbeitsübereinkommen festgelegt. Wenn kein Sicherungsposten beigestellt werden kann oder dieser nicht rechtzeitig an der Baustelle eintrifft, müssen alle den Bahnbetrieb beeinträchtigenden Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahn sowie das Betreten des Gefahrenbereiches der Bahnanlagen unterbleiben.
Aus einer unterbliebenen oder verzögerten Beistellung eines Sicherungspostens kann dem Konsenswerber gegen die ÖBB-Infra kein Schadenersatzanspruch erwachsen. Den Anordnungen der Bahnaufsicht bzw. des Sicherungspostens ist unverzüglich nachzukommen.
- 1.8. Bei Gefahr für den Betrieb und den Bestand der Bahnanlagen sowie in Fällen betrieblich notwendiger unaufschiebbarer Arbeiten der ÖBB-Infra ist die Bahnaufsicht berechtigt, die sofortige Einstellung weiterer Baumaßnahmen anzuordnen, ohne dass die ÖBB-Infra für die dem Konsenswerber hieraus erwachsenden Mehrkosten oder Schäden - gleich welcher Art – haften.

2. Ausführungsunterlagen

- 2.1. Die Anlage ist nach den hierorts vorgelegten, mit dem ÖBB-Infra-Zustimmungsvermerk versehenen, Projektplänen auszuführen. **Änderungen bedürfen der Schriftform und Zustimmung der ÖBB-Infra.**
- 2.2. Der konsensgemäße Bau, Bestand und Betrieb der bahnfremden Anlage ist abhängig von den vom Konsenswerber - soweit erforderlich - einzuholenden Genehmigungen anderer Behörden, wie z.B. Elektrizitätsbehörde, Baubehörde, Gewerbebehörde, Wasserrechtsbehörde u.a.
- 2.3. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die projektgemäße Ausführung auf den Einreichunterlagen oder in Form eines Abnahmeberichtes von beiden Vertragspartnern zu bestätigen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, die Fertigstellung der Arbeiten der ÖBB-Infra (vertragsabschließende Stelle) schriftlich anzuzeigen. Erforderlichenfalls ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

- 2.4. Bei Auftreten von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten in den Planungsunterlagen des Konsenswerbers oder bei Abweichungen gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen, sowie bei Eintreten jedweder Schwierigkeiten in der Arbeitsdurchführung ist die Klärung und Entscheidung durch ÖBB-Infra (vertragsabschließende Stelle) herbeizuführen.
- 2.5. Für die Datenübernahme in ein ÖBB-Infra internes EDV-gestütztes Liegenschaftsinformationssystem ist die im Landessystem koordinativ vermessene Lage der bahnfremden Anlage auf Bahngrund/im Bauverbots-/Gefahrenbereich auf einem Datenträger oder per Email in einem GIS-fähigen Format (*.dxf) spätestens zur Baufertigstellung an ÖBB-Infra (vertragsabschließende Stelle) zu übermitteln.

3. Ausführungsfrist

Die bahnfremde Anlage ist binnen 3 Jahren nach Abschluss dieses Übereinkommens vom Konsenswerber zu errichten und fertig zu stellen.

4. Technische Vorgaben

- 4.1. Das Projekt hat den derzeit geltenden Gesetzen und Vorschriften, sowie den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
- 4.2. Durch die Bauarbeiten und in weiterer Folge durch den Bestand sowie die Betriebsführung der bahnfremden Anlage darf weder der Bestand der Bahnanlagen noch der Bahnbetrieb behindert oder gestört und Instandhaltungsarbeiten an diesen Anlagen weder gefährdet noch behindert werden. Ebenso muss die Zugänglichkeit zu den ÖBB-Infra Anlagen jederzeit ohne Behinderung gewährleistet sein.
- 4.3. **Die Querung der Wasserleitung muss im Fahrbahnbereich (nicht Gehsteig!) stattfinden, um die flach fundierten Widerlager der Eisenbahnbrücke km 36,941 nicht zu gefährden. Die Künette ist nach statischen Erfordernissen entsprechend zu pölsen. Nach Einbautenverlegung ist die Künette auf Widerlagerlänge mit Füllbeton zu hinterfüllen, um Langzeitsetzungen zu unterbinden. Der Leistungsumfang Künettenaushub, Rohrverlegungen und Hinterfüllung ist im Brückenbereich möglichst zu konzentrieren und zeitlich kurz zu halten.**
- 4.4. Die geplante Leitung ist im Kreuzungsbereich mit den ÖBB-Infra Kabeln in einem Abstand von mindestens 0,4 Meter unterhalb zu verlegen. Die ÖBB-Infra Kabel sind zu ihrem Schutz an den Kreuzungsstellen in geteilte Schutzrohre zu verlegen. Dieser Schutz muss mindestens 1,0 Meter beiderseits über den Kreuzungspunkt hinausragen. Die Künette ist dabei bis auf 0,4 Meter unter Oberflächenniveau mit selbstverdichtendem Füllmaterial zu verfüllen. Sich durch normative Vorgaben (ÖNORM, ÖVE, Richtlinien des ÖVGW, etc.) ergebende größere Abstände sind einzuhalten.
- 4.5. Der Zeitpunkt der Betriebsaufnahme, einer Außerbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme, Stilllegung und das Ende des konsensgemäßen Betriebes der Leitungsan-

lage sind der ÖBB-Infra (vertragsabschließende Stelle) unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

5. Allgemeine Hinweise zu Grundbenützung

5.1. Außer den im Übereinkommen festgelegten Bahngrundflächen darf weiterer Bahngrund vorübergehend für Zwecke der Bauausführung nur mit Zustimmung der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gem. Abschnitt 1 Pkt.1 benützt werden. Sofern sich der zusätzlich beanspruchte Bahngrund auf dem Areal eines Bahnhofes befindet, ist auch das Einvernehmen mit ÖBB-Immobilienmanagement GmbH herzustellen. In diesen Fällen ist gemäß dem Übereinkommen vom Konsenswerber ein Entgelt an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH zu entrichten.

5.2. Kriegsrelikte: gelbe Zone!

Zulässige Erd- und Spezialtiefbauarbeiten in der gelben Zone:

Folgende Erkundungs-, Erd- und Spezialtiefbaumethoden sind unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit von Explosivstofffüllungen zulässig:

- händische Schürfung,
- händischer Erdaushub,
- Rotationskernbohrungen,
- Drucksondierungen,
- nicht bodeneingreifende Methoden.

Weitere Verfahren sind unter Begrenzung des Energieeintrags zulässig, wobei als maximaler Energieeintrag 630 kJ/m² (gemäß NATO STANAG; Einheit gemäß ÖNORM EN ISO 22476-2) gilt. Nachstehende Erkundungsmethoden entsprechen diesem Grenzwert:

- maschinelle Schürfung bzw. Baggerung: vorsichtig ausgeführter Baggerschurf bzw. Baggeraushub ohne Schlagen und Reißen im Beisein einer zweiten Person;
- Sondierungen mit der genuteten Sondiernadel (Nutsondierungen),
- Rammsondierungen (leichte Rammsonde DP-L, mittelschwere Rammsonde DP-M, schwere Rammsonde DP-H und Bohrlochrammsondierung mit der Standardsonde),
- Kleinramm-Kernbohrungen bis zu einem Durchmesser von 80 mm.

Ohne weitere Maßnahmen sind andere Verfahren der Baugrunderkundung (z. B. Ramm-Kernbohrungen, Greiferbohrungen), die den maximalen Energieeintrag von 630 kJ/m² überschreiten, nicht zulässig.

Details sind der Ö-Norm ONR 24406-1, gültig ab 01.12.2012, zu entnehmen.

5.3. Der Konsenswerber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die durch Bauvorhaben in Anspruch genommenen Bahngrundflächen bei Bauarbeiten im Winter entsprechend winterlich betreut werden. Offene Baugruben auf Bahngrund sind gegen Unfallgefahren abzusichern. Wege und Strassen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle gänzlich zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Als Zeitpunkt der Beendigung gilt der vom Konsenswerber und der ÖBB-Infra gemeinsam festgelegte Termin.

- 5.4. Der Konsenswerber nimmt zur Kenntnis, dass die ÖBB-Infra ihre Grundflächen nur für eigene Zwecke, z.B. den Eisenbahnbetrieb, erforderlichen Umfang und notwendiger Qualität betreiben. Sie übernehmen daher keine Haftung für Zustand, Sicherung und Betreuung von Wegen und Zugangsflächen, welche vom Konsenswerber errichtet werden oder bestimmt sind, dessen Zwecken zu dienen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen obliegt dem Konsenswerber. Er hat die ÖBB-Infra gegen allfällige Ansprüche aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.

Ergänzend wird hier ausgeführt, dass der Konsenswerber der ÖBB-Infra, insbesondere innerhalb des zu erwartenden Wurfbereiches eines Baumbestandes der ÖBB-Infra, welcher sich aus der Baumhöhe, Hanglage und Neigung, Hauptwindrichtung, etc. ergibt, verstärkte und regelmäßige Sichtkontrollen durchzuführen hat und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung zu ergreifen hat.

- 5.5. Treten am Bahnkörper innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss der Arbeiten Mängel wie z.B. Setzungen auf, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, verpflichtet sich der Konsenswerber die Behebung dieser Mängel unverzüglich und auf seine Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

6. Schutz von bahneigenen und bahnfremden Kabelanlagen

- 6.1. Die Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Bahnkabel (dazu gehören auch die auf Bahngrund bzw. im Gefährdungsbereich von Bahnanlagen verlegten Kabelanlagen Bahnfremder) sind so durchzuführen, dass eine Beschädigung derselben bzw. ein Absinken der Kabeltrasse mit Sicherheit vermieden wird. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Ein Verschütten oder Ausgraben bzw. Wiederversetzen von Kabelmerksteinen darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gem. Abschnitt 1 Pkt. 1, bzw. bei bahnfremden Kabelanlagen des Betreibers derselben, erfolgen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, bei Antreffen von Kabelanlagen welcher Art auch immer, größte Vorsicht walten zu lassen. Kabelanlagen werden nur in Anwesenheit eines Bediensteten des betreffenden Fachdienstes ausgegraben und verlegt.
- 6.2. Im Bereich der Schutzzone für Bahnkabel (dazu gehören auch die auf Bahngrund bzw. im Gefährdungsbereich von Bahnanlagen verlegten Kabelanlagen Bahnfremder) – das ist ein Bereich von je 2 Meter links und rechts der Kabeltrasse - sind die im Regelwerk 13.06.01 Kapitel Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Kabelanlagen festgehaltenen Bedingungen einzuhalten oder eine Ausnahmegenehmigung von der jeweils für die Kabelanlage zuständigen Fachstelle der ÖBB-Infra (lt. Abschnitt 1 Pkt. 1) - bei bahnfremden Kabelanlagen des Betreibers derselben - einzuholen. Die Arbeiten in der Schutzzone dürfen nur händisch in Anwesenheit und nach Weisung einer Aufsicht, mit welcher zeitgerecht vor Arbeitsbeginn das Einvernehmen herzustellen ist, durchgeführt werden.
- 6.3. Schächte und Künetten sind so anzuordnen, dass zu ÖBB-Infra – Kabelleitungsstrassen bzw. den Stützpunkten der ÖBB-Infra Fernmeldefreileitungstrassen und Fundamenten von ÖBB-Infra – Oberleitungs-, Fernmeldemasten, Signalbrücken, etc. oder Brückenwiderlagern ein Mindestabstand von 2,0 Metern bestehen bleibt. Liegt die Unterkante tiefer als benachbarte Fundamente so muss der Abstand min-

destens um die Mehrtiefe gegenüber Gründungssohle vergrößert werden. Ein unterschreiten der Abstände ist erst nach erteilter schriftlicher Genehmigung der entsprechend Pkt. 1 angeführten Dienststellen und unter Einhaltung und Durchführung hierauf beziehender Vorschriften gestattet.

- 6.4. Im Baubereich befinden sich Kabelleitungen der ÖBB-Infra. Ihre Lage wird aufgrund der vorhandenen ÖBB-Infra Einbauten Dokumentation dem Konsenswerber im Arbeitsübereinkommen bekannt gegeben. Außerdem ist die Lage der ÖBB-Infra Kabeltrasse durch Probegrabungen mittels Handwerkzeugen vom Konsenswerber festzustellen.
- 6.5. Seitens der ÖBB-Infra wird der Konsenswerber darauf aufmerksam gemacht, dass keine vollständige Einbautendokumentation der auf Bahngrund vorhandenen Einbauten besteht. Es besteht daher die potentielle Gefahr, dass ungeachtet dessen, dass der vertragsgegenständliche Arbeitsbereich seitens ÖBB-Infra zur Baudurchführung durch den Konsenswerber freigegeben wird, sich trotzdem Einbauten auf Bahngrund befinden können. Der Konsenswerber ist daher verpflichtet seine Arbeitsweise auf Bahngrund so zu gestalten, dass auch solche Einbauten, die vorher nicht im Einzelnen bekannt gegeben werden, im Zuge der Durchführung der Arbeiten durch den Konsenswerber nicht beschädigt werden. Seitens des Konsenswerber wird hierbei gegenüber ÖBB-Infra die uneingeschränkte Haftung für die Beschädigung derartiger Einbauten im Zuge der Arbeiten durch den Konsenswerber oder sonstiger Personen, die für den Konsenswerber im Zuge der gegenständlichen Arbeiten tätig werden, übernommen.
- 6.6. Der Konsenswerber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass über den ÖBB-Infra Kabelanlagen bzw. auf Bahngrund verlegten Kabelanlagen Dritter weder Materialaufschüttungen noch Abtragungen vorgenommen werden. Außerdem ist die Aufstellung von Bauhütten auf den vorgenannten Kabelanlagen untersagt.
- 6.7. Das Befahren von Kabeltrassen mit schweren Fahrzeugen oder Geräten ist verboten.
- 6.8. Werden ÖBB-Infra Kabelanlagen bei Ausführung des Vorhabens des Konsenswerbers beschädigt, oder treten bis nach Ablauf von 3 Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten Fehler auf, die eine Beschädigung im ursächlichen Zusammenhang erkennen lassen, verpflichtet sich der Konsenswerber zur Kostentragung der Behebung der Kabelschäden.

7. Fundamente und Marksteine

- 7.1. Die Standsicherheit der Fernmeldefreileitungsmaste, Oberleitungsmaste, Signale, Brückenwiderlager und dgl. muss gewährleistet sein, wenn Grabarbeiten in deren unmittelbarer Nähe durchgeführt werden. Ein Mindestabstand von zwei Metern zu der Fundamentvorderkante ist einzuhalten. Liegt die Unterkante tiefer als benachbarte Fundamente so muss der Abstand mindestens um die Mehrtiefe gegenüber Gründungssohle vergrößert werden. Erforderlichenfalls ist durch einen Ziviltechniker die Standfestigkeit auf Kosten des Konsenswerbers nachzuweisen. Die hiezu

erforderlichen Unterlagen können bei der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gem. Abschnitt 1 Pkt. 1 eingesehen werden (Terminvereinbarung erforderlich).

- 7.2. Werden bei Grabarbeiten sonstige Fundamente, bahneigene oder bahnfremde Kanäle oder Wasserleitungen angetroffen, ist vom Konsenswerber die besondere Weisung der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gem. Abschnitt 1 Pkt. 1 einzuholen.
- 7.3. Grenzzeichen, Hektometersteine (Bahnkilometersteine) und Kabelmerksteine dürfen nicht ausgegraben, versetzt, beschädigt oder verschüttet werden.
- 7.4. Eine arbeitsbedingte zeitweilige Entfernung der genannten Grenzzeichen und Marksteine darf erst nach genauer Einmessung und Versicherung erfolgen.
- 7.5. Die im Zuge von Bau- oder Instandhaltungsarbeiten vom Konsenswerber beschädigten, verschütteten oder ausgegraben Hektometersteine und Kabelmerksteine sowie alle wie vorstehend versicherten Grenzzeichen und Marksteine sind von einem Zivilingenieur für Vermessungswesen, im Einvernehmen mit ÖBB-Infra - Liegenschaftstechnik, auf Kosten des Konsenswerbers neu einzumessen und zu versetzen.

8. Betreten der Bahnanlagen, Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes

- 8.1. Der Konsenswerber verpflichtet sich, für die Arbeitsdurchführung die ÖBB 40 – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz, sowie gegebenenfalls weiterer von der ÖBB-Infra AG übermittelten Informationen einzuhalten. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschriebene Schutzbekleidung während der Bauarbeiten zu tragen ist.
- 8.2. Das Betreten von Eisenbahnanlagen, mit Ausnahme von hierfür bestimmten Stellen (z.B.: Bahnsteige, Zu- und Abgänge, Warteräume, Parkplätze, ...), ist gemäß § 47 Eisenbahngesetz (EisbG) i.d.g.F nur unter Auflagen gestattet. Des Weiteren regeln die Eisenbahnschutzvorschriften (EisbSV) das Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen.

Erlaubniskarten zum Betreten von Eisenbahnanlagen:

Müssen Bahnanlagen im Gefahrenraum von Gleisen betreten werden, so darf dies nur in unbedingt notwendigen Fällen und nur nach vorgehender Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit der ÖBB-Infra und unter Einhaltung der Anordnungen der Betriebsaufsicht sowie der von der ÖBB-Infra mit der betrieblichen und technischen Absicherung der Baustelle betrauten Personen erfolgen. Erlaubniskarten sind zeitgerecht beim Stab Recht der ÖBB-Infra unter Infra.BL-Erlaubniskarte@oebb.at inkl. Schulungsnachweise „Verhalten im Bereich von Gleisen“ und „Verhalten Bereich Bahnstromanlagen“ zu bestellen.

Zustimmungserklärung zum Betreten von Eisenbahnanlagen:

Keine Erlaubniskarte wird benötigt, wenn durch betriebliche Maßnahmen wie Gleissperren, Sicherungsposten, Abgrenzung der Baustelle etc. gewährleistet ist, dass im Arbeitsbereich ohne Gefährdung Maßnahmen durchgeführt werden können. In diesem Fall ist die Zustimmung der ÖBB-Infra zum Betreten des Arbeitsbereiches erforderlich. Diese Zustimmungserklärung ist für alle im Arbeitsbereich beschäftigten Personen beim zuständigen Standort gem. 1 Pkt. 1 zu bestellen. Gemäß § 2 Abs. 7 Eisenbahnschutzvorschriften (EisbSV) hat vor Ort ein geschulter Eisenbahnbediensteter anwesend zu sein bei der Verwendung von Zustimmungserklärungen.

Der Konsenswerber hat vor Aufnahme der Arbeiten dafür zu sorgen, dass allen auf der Baustelle beschäftigten Personen nachweislich die ÖBB 40 Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz und gegebenenfalls weitere von der ÖBB-Infra AG übermittelte Informationen zur Kenntnis zu bringen ist. Bei Bahnlinien mit elektrischem Betrieb sind sie außerdem über die Gefahren der Hochspannung nachweislich zu unterweisen. Bei Einsatz von Baumaschinen, Kranen und dergleichen ist die Anlage 13 zur DV EL 52 zu beachten. *Diese kann am Standort der abschließenden Dienststelle gem. Abschnitt 1 Pkt. 1 innerhalb der Normalarbeitszeit eingesehen werden. (Terminvereinbarung erforderlich!).*

Mit den Arbeiten im Gefährdungsbereich von Bahnstromanlagen darf erst nach persönlicher Unterweisung der Arbeitnehmer der ausführenden Firma und Unterfertigung sowie Kenntnisnahme der „Verbindlichen Erklärung“ begonnen werden.

- 8.3. Müssen Bahnanlagen im Gleisbereich betreten werden, so darf dies nur in unbedingt notwendigen Fällen und unter Aufsicht der ÖBB-Infra erfolgen.
- 8.4. Geräte und Material dürfen ausnahmslos nur an den im Arbeitsübereinkommen festgelegten Stellen über die Gleisanlagen transportiert werden.
- 8.5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten sowie die Erstellung der erforderlichen Dokumente entsprechend BauKG und ASchG dem Konsenswerber obliegen. Nach Aufforderung sind diese Dokumente unverzüglich vorzulegen.
- 8.6. Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen ist darauf zu achten, dass die Annäherungen von Personen und Arbeitsgeräten unter 4 Meter seitlich und unterhalb und 5 Meter oberhalb an die unter Spannung stehenden Anlagenteile lebensgefährlich und daher grundsätzlich verboten ist. Erforderliche Freischaltungen der Bahnstromanlagen sind zeitgerecht, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, mindestens jedoch 16 Wochen vor Beginn der Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahnstromanlagen bei dem zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gem. Abschnitt 1 Pkt.1 schriftlich zu beantragen.
- 8.7. Für die erforderlichen technischen Schutzmaßnahmen bzw. Sicherheitsvorkehrungen gelten die Technische Richtlinie EL 42, ÖBB-Dienstvorschriften EL 43 und EL 52. Dienstvorschriften können bei der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gem. Abschnitt 1 Pkt. 1 eingesehen werden. (Terminvereinbarung erforderlich).

9. Freihaltung des Gefahrenraumes der Gleise

- 9.1. Auf die Freihaltung des Gefahrenraumes aller betroffenen Gleise ist unbedingt zu achten. Für die Festlegung des Gefahrenraumes der Gleise (Abstand von der Gleisachse) sind die Werte der ÖBB 40 heranzuziehen. Bei den Abständen unter 3,0 m sind grundsätzlich befugte Geodäten zur Festlegung und durchgehenden Vermarkung heranzuziehen.
- 9.2. Der Gefahrenraum der Gleise und ggf. Verschieberbahnsteige sind von Lagerungen mit beweglichen Gegenständen, Materialien und leicht brennbaren Stoffen freizuhalten. Die Lagerung bzw. das Ablegen von Gegenstände darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gem. Abschnitt 1 Pkt. 1 erfolgen. Diese gelagerten bzw. abgelegten Gegenstände sind gegen unvorhergesehene Bewegung zu sichern. Während des Bahnbetriebes muss die zur sicheren Betriebsabwicklung erforderliche Sicht dauerhaft gewährleistet sein.
- 9.3. Die Lagerung von Gegenständen zwischen den Schienen eines Gleises ist verboten.

10. Baugruben und Standsicherheit

- 10.1. Baumaschinen, Baugeräte und Gerüste (Schutz- und Leegerüste) sind sach- und fachgemäß so aufzustellen, dass ihre Standsicherheit einwandfrei und jederzeit gewährleistet ist.
- 10.2. Bau- und Arbeitsgruben unterhalb oder neben dem Bahnkörper sind den statischen Erfordernissen entsprechend gegen Einsturz zu sichern. Künetten sind sach- und fachgemäß zu pölzen und abzusteifen. Die Vorgaben des Regelwerkes 09.06 „Stützbauwerke und Baugrubensicherungen im Gleisbereich“ in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- 10.3. Die Künetten sind sobald wie möglich zu schließen, wobei die Verdichtung des Füllmaterials derart zu erfolgen hat, dass die optimale Dichte des gesamten Füllmaterials erreicht wird. Treten nach dem Verfüllen Setzungen auf, so sind diese vom Konsenswerber aufzufüllen.

11. Absichern der Baustelle

- 11.1. Alle erforderlichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Absperrungen der Baustelle sind vom Konsenswerber zu veranlassen und zu betreiben. Behördliche Genehmigungen sind vom Konsenswerber einzuholen.
- 11.2. Baustellen im Straßenbereich sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in letztgültiger Fassung abzusichern und mit den erforderlichen Verkehrszeichen zu versehen. Erforderlichenfalls ist vom Konsenswerber für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

- 11.3. Während des Bahnbetriebes ist eine allenfalls notwendige Beleuchtung der Baustelle so einzurichten, dass die zur sicheren Betriebsabwicklung erforderliche Sicht vorhanden ist und eine Blendung von Zugmannschaften, Verschubbediensteten und anderen vor Ort tätigen Betriebsbediensteten ausgeschlossen ist.

Die Wirksamkeit der Bahnsignale darf nicht beeinträchtigt werden. Die Verwendung farbigen Lichtes und farbiger Laser sind verboten. Beim Einsatz von Laser wird auf die Bestimmungen der Verordnung optische Strahlung (VOPST) hingewiesen, es darf zu keinen Auswirkungen auf den Bahnbetrieb kommen.

12. Sprengarbeiten

Sollten im Zuge der Arbeitsdurchführung Sprengarbeiten im Gefährdungsbereich der Eisenbahn erforderlich sein, dürfen diese, unabhängig von der Einholung etwaiger nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Bewilligungen, erst nach schriftlichem Einverständnis der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gem. Abschnitt 1 Pkt.1 erfolgen. Alle sich hieraus ergebenden Maßnahmen und Kosten sind vom Konsenswerber zu tragen.

Abschnitt 2 – Vergütung der ÖBB-Infra - Leistung, Kosten

- 1) Projektüberprüfung:€ 776,00
- 2) Vertragserstellungsgebühr € 376,00
- 3) Evidenthaltung und Kontrolle € 2.326,00
- 4) Arbeitsübereinkommen Abschnitt 1 Pkt. 1
- 5) Die vereinbarten Vergütungen sind Einmalzahlungen exklusive Umsatzsteuer und liegen einer durchschnittlichen betriebswirtschaftlichen Anlagennutzungsdauer zugrunde.
- 6) Der Konsenswerber verpflichtet sich alle weiteren, im Zusammenhang mit dem ggstl. Projekt der ÖBB-Infra erwachsenden Kosten und Mehrkosten zu ersetzen. Die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen werden im Arbeitsübereinkommen dem Grunde nach festgelegt. Die Kosten hierfür werden durch Rechnungslegung an den Konsenswerber geltend gemacht.
- 7) Der Konsenswerber verpflichtet sich, die gemäß Abschnitt 2 in Rechnung gestellten Beträge auf das bei der Rechnungslegung bekannt gegebene Bankkonto der ÖBB-Infra einzuzahlen.
- 8) Alle im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Benützungsübereinkommens entstehenden oder anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben gehen zu Lasten des Konsenswerbers.

Abschnitt 3 – Haftungsbestimmungen

1. Der Konsenswerber verzichtet auf den Ersatz aller Schäden, die durch den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Eisenbahn an gegenständlicher Anlage entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch die ÖBB-Infra oder deren Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

2. Der Konsenswerber verzichtet ausdrücklich auf Ansprüche gemäß § 364/364 a ABGB und § 19/2 EISbG sowie zukünftigen inhaltsgleichen Regelungen, die der Bahnbetrieb - auch im Hinblick auf eine derzeit abzusehende Entwicklung der Zugsfrequenz - üblicherweise mit sich bringt (Zugsfahrten, Verschubarbeiten, Bau- und Bahnerhaltung etc.) für jetzt und alle Zeiten. Aufgrund des nahen Bahnbetriebes ist im gegenständlichen Bereich mit einer entsprechenden Lärmbelastung zu rechnen. Weiters können auch Erschütterungen oder sekundärer Luftschall auftreten. Es wird darauf hingewiesen, dass vom Konsenswerber keine Ansprüche gegen die ÖBB-Infra aus dem Titel Lärm – bzw. Erschütterungsschutz geltend gemacht werden können. Allenfalls erforderliche Maßnahmen betreffend Lärm- und Erschütterungsschutz sind vom Konsenswerber auf seine Kosten zu setzen.

3. Der Konsenswerber hat der ÖBB-Infra sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen, welche diesen durch den Bau, Bestand, Betrieb oder die Auflassung der gegenständlichen Anlage entstehen und die ÖBB-Infra im Falle von Ersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten; sofern jedoch ein Allein- oder Mitverschulden der ÖBB-Infra am Eintritt des Schadens vom Konsenswerber bzw. Rechtsnachfolger nachgewiesen werden kann, nur bis zur Höhe des nicht von der ÖBB-Infra verschuldeten Schadensausmaßes.

Diese Ersatzpflicht besteht insbesondere bei innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Arbeiten auftretenden Setzungen am Bahnkörper und Beschädigung von Kabeln, Rohren und sonstigen Leitungen sowie Grundverunreinigungen.

4. Die Behebung der Schäden wird im Einvernehmen mit der ÖBB-Infra vom Konsenswerber oder von der ÖBB-Infra auf Kosten des Konsenswerbers durchgeführt, wobei auch Kosten infolge von Betriebsbehinderungen, Restschäden sowie etwaige Mehrkosten für Sofortreparaturen vom Konsenswerber zu tragen sind.

5. Sollte der Konsenswerber die Durchführung der Arbeiten an Dritte (Auftragnehmer, Arbeitnehmer) übertragen, so entbindet ihn dies nicht von der vollen Haftung gegenüber der ÖBB-Infra.

6. Der Konsenswerber wird die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen einem allfälligen Rechtsnachfolger überbinden.

7. Für allfällige aus dieser Vereinbarung entstehende Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien als örtlich zuständig vereinbart.

8. Sollte aus Bahnbetriebsrücksichten (Herstellung des HL-Regelquerschnittes, Änderung der Gleislage, Elektrifizierung, Errichtung von Kunstbauten, Bahnerhaltungsarbeiten etc.) eine Änderung oder Verlegung der Anlage im Bauverbotsbereich der Bahn erforderlich werden, so hat dies der Konsenswerber oder dessen Rechtsnachfolger nach schriftlicher Aufforderung durch die ÖBB-Infra ehestens auf seine Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung durchzuführen.

Abschnitt 4 – Benützungsbereinkommen

1. Der Konsenswerber wird aus der Bewilligung zur Benützung von Bahngrund/Eisenbahnanlage keinerlei dingliche Rechte für sich ableiten. Er leistet zu dem Aufwand der ÖBB-Infra für die auf Grund der Verpflichtungen aus dem Eisenbahngesetz erforderliche Evidenthaltung und die Verwaltung gegenständlicher Vereinbarung einen in Abschnitt 2, Pkt. 3 dieser Einverständniserklärung festgeschriebenen einmaligen Kostenbeitrag dem eine durchschnittliche betriebswirtschaftliche Anlagennutzungsdauer zugrunde liegt.
2. Eine den ausbedungenen Verwendungszweck übersteigende Benützung ist unzulässig und stellt einen Vertragsauflösungsgrund dar.
3. Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung im Bezug auf diese Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung der ÖBB-Infra unzulässig und Ihnen gegenüber unwirksam.
4. Das Benützungseinkommen kann von beiden Vertragsteilen jederzeit unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonates mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Erhalt des Kündigungsschreibens maßgebend. Die ÖBB-Infra können insbesondere aus folgenden Gründen die sofortige Auflösung des Vertrages erklären:
 - a) Wenn der Konsenswerber eine vertragliche Verpflichtung trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist schuldhaft nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn er Baumaßnahmen ohne Zustimmung der ÖBB-Infra tätigt oder seiner Erhaltungspflicht nicht nachkommt.
 - b) Wenn die für den Bestand oder die widmungsmäßige Benützung der Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht mehr vorliegen.
 - c) Wenn die ÖBB-Infra den vertragsgegenständliche(n) Bahngrund/Eisenbahnanlage für eigene Zwecke benötigen.
 - d) Wenn der Konsenswerber behördlichen Aufträgen nicht nachkommt.

Im Falle der Auflösung dieses Übereinkommens behalten sich die ÖBB-Infra vor, auf Kosten des Konsenswerbers entweder die Wiederherstellung des früheren Zustandes (wie zum Zeitpunkt der Übergabe) oder die Belassung im gegenwärtigen, das ist der durch die vertragsgemäße Benützung geschaffene, Zustand zu verlangen.

Sollte die Wiederherstellung des früheren Zustandes von der ÖBB-Infra verlangt werden, hat der Konsenswerber die auf dem Bahngrund / der Eisenbahnanlage errichteten bahnfremden Anlagen auf seine Kosten zu entfernen und die zur Nutzung überlassenen Grundstücke/Eisenbahnanlagen in einen geordneten Zustand zu versetzen. Falls der Konsenswerber die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Maßnahmen nicht binnen 3 Wochen beginnt und binnen angemessener Frist zum Abschluss bringt, können die ÖBB-Infra die erforderlichen Maßnahmen ohne behördliche oder gerichtliche Einschaltung auf Kosten des Konsenswerbers selbst durchführen oder durchführen lassen. Dem Konsenswerber stehen gegenüber der ÖBB-Infra im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinerlei Ersatzansprüche für seine Auf-

wendungen oder für die errichteten Anlagen zu, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese Aufwendungen getätigt wurden.

5. Der Konsenswerber stimmt zu, dass die ÖBB-Infra im Zusammenhang mit der automatisierten Vorschreibung der vom Bahngrundbenützer vereinbarungsgemäß zu entrichtenden Vergütungen folgende Daten gespeichert haben: Name bzw. Firmenbezeichnung, Titel, Anschrift, ggf. Branche, Vertragsgegenstand, Zahlungszweck, Zahlungsbetrag und Modalitäten, Kundennummer bei der ÖBB-Infra sowie die Geschäftszahl des Vertrages.
Übermittlungen der oben angeführten Daten erfolgen nur zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
6. Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und Zustimmung der ÖBB-Infra.

St. Pölten, am , am

Für die ÖBB-Infrastruktur AG

Der Konsenswerber

Alle angeführten Vorschreibungen und Bedingungen werden zustimmend, vollinhaltlich anerkannt.

.....
DI W. Herbeck DI K. Meyer

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift
(Konsenswerber)

Name in Blockschrift:.....

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die vorliegende, einen wesentlichen Bestandteil des Beschlussantrages bildende Einverständniserklärung und Benützungsübereinkommen ZI. SAE-VERT-EV-004056-2017 vom 17. 3. 2017, abzuschließen mit der ÖBB-Infrastruktur AG, für die Durchführung der Sanierung der WVA P 10 – 12 (Bereich Alter Markt) sowie die dafür anfallenden Kosten von insgesamt € 4.254,- exkl. Ust. beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 14. Sanierung WVA Priorität 10 - Auftragsvergaben

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31.1.2017 den Grundsatzbeschluss zur Sanierung der WVA für die Prioritätsstufe 10 gefasst und die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit den diesbezüglichen Ingenieurleistungen beschlossen.

Bezugnehmend darauf wurden die entsprechenden Vergabeverfahren eingeleitet und liegen dazu nunmehr folgende Vergabevorschläge bzw. Angebote vor:

1. Ingenieurleistungen für Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte

Neulengbach, 2017-04-06
ScA

Stadtgemeinde Neulengbach

WVA Neulengbach BA30 – Sanierung P10

Ingenieurleistungen für die Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte

Honorarangebot ZI. 151_003

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Die Ausschreibung der Materiallieferungen durch die Neulengbacher Kommunalservice GesmbH im offenen Verfahren gem. BVergG 2006 und das daraus hervorgegangene Bestbieterangebot der Fa. ÖAG Kontinentale vom 11.3.2016
- Die Ausschreibung der Materiallieferungen durch die Neulengbacher Kommunalservice GesmbH im offenen Verfahren gem. BVergG 2006 und das daraus hervorgegangene Bestbieterangebot der Fa. Lagerhaus Amstetten vom 14.3.2016
- Die Preisanfrage der Materiallieferungen durch die Neulengbacher Kommunalservice GesmbH zur Direktvergabe gem. BVergG 2006 und das daraus hervorgegangene Bestbieterangebot der Fa. Philipps vom 31.3.2017
- Die Besprechung mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ LRG vom 7.3.2014 (DI Obrecht, DI Mair-Gruber, Ott, Schnabl)

B) Bau- bzw. Planungsumfang

- Kanal- und Wasserleitungsserrichtung Hainfelder Straße, Mühlfeldstraße, Suttnergasse

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält alle erforderlichen Leistungen die zur Abwicklung der Materiallieferungen erforderlich sind, im Wesentlichen bestehend aus

- Ausschreibungsverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2006

- Angebotsprüfung und Bestbieterermittlung
- Aufbereitung entsprechend den Vorgaben der Förderstellen von Land und Bund und Einholung der Zustimmung zur Förderfähigkeit
- Oberleitung, Auftragsvergabe
- Abstimmung mit der Bauausführenden Firma und dem Bauhof (Wassermeister) hinsichtlich der zum Einsatz gelangenden Materialien
- Materialbestellung
- Überwachung der ordnungsgemäßen Lieferung
- Abrechnungskontrolle
- Zahlungsfreigabe

D) Angebotsbedingungen

Leistungszeitraum: 03/2017 bis 12/2018, in Absprache mit dem Auftraggeber

Angebotsbindung: bis einschließlich 31.07.2017

1. Leistungsschluss:

Planungsphase: —

Bauleitungsphase: Mit Abschluss der Baustelle

2. Rechnungslegung:

Gemäß der vorgelegten, geprüften, und zur Zahlung freigegebenen Rechnungen des Lieferanten wird seitens der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH ein Prozentueller Anteil in Rechnung gestellt.

Der Prozentsatz beträgt gemäß beiliegendem K3 Kalkulationsformblatt 12,99%.

3. Zahlungsfristen:

14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen	Materialabwicklung	Summe
	Summe Material LV 2016	RLH	€ 9.294,95
	Summe Material LV 2016	ÖAG	€ 39.015,38
	Summe Material LV 2016	Philipps	€ 8.580,00
	Gesamtzuschlag gemäß K3 Blatt		12,99%
Angebotssumme netto			€ 7.390,05
	zzgl. 20 % MWST		€ 1.478,01
Angebotssumme brutto			€ 8.868,06
	Anteilige Kosten Straßenbeleuchtung - netto	15%	€ 1.114,54
	Anteilige Kosten Kanalisation - netto	16%	€ 241,48
	Anteilige Kosten Wasserversorgung - netto	69%	€ 5.068,10

2. Materiallieferung

Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.

Kostenzusammenstellung

Angebot Nr.:	151
Projekt:	WVA NeulengbachBA30 - Materiallieferung Sanierung P10
Preisbasis:	20.03.2017

1. Das Originalangebot wird verbindlich anerkannt. Bei Widerspruch zwischen dem EDV-Ausdruck und dem Originalleistungsverzeichnis gilt der Wortlaut des Originalangebotes.
2. Die Mengen des EDV-Ausdruckes stimmen mit jenen des Originalangebotes überein, bei Widerspruch gelten die Mengen des Originalangebotes.
3. Zusätzliche Auskünfte (Bezugsquellen, Bieterlücken etc.) werden wenn nicht im EDV-Ausdruck vorhanden im Originalangebot angeführt.

	<i>Beläge in EUR</i>
Leistungssumme netto	48.310,33
Nachlaß / Zuschlag %	
-----	-----
Angebotssumme netto	48.310,33
-----	-----
Angebotssumme inkl. UST	57.972,40

....., am 20.03.2017

.....
Unterschrift + Stempel

Kostenzusammenstellung / EUR

WVA NeulengbachBA30 - Materiallieferung
Sanierung P10

Gewerk: Lieferung

Zusammenstellung (EUR)

U1 69 12	PP-Kanalrohre SN12 liefern	3.817,95	
LG 69	MATERIALLIEFERUNG PP KANALROHRE UND FS		3.817,95
U1 71 01	Sattelstücke liefern	1.623,90	
LG 71	MATERIALLIEFERUNG SATTELSTÜCKE		1.623,90
U1 72 51	Straßenabläufe aus Betonfertig. liefern	1.006,20	
LG 72	FERTIGTEILSCHÄCHTE / EINLÄUFE LIEFERN		1.006,20
U1 73 03	Schachtabdeckung aus Guss liefern	770,00	
U1 73 07	Aufsätze für Straßeneinläufe liefern	2.076,90	
LG 73	AUFSÄTZE, ABDECKUNGEN u. LIEFERN		2.846,90
U1 80 02	Wasserleitung	4.926,82	
U1 80 03	PE - Elektro Schweißformstücke	3.224,16	
U1 80 04	PE Hausanschlussventile und Zubehör	8.436,44	
LG 80	MATERIALLIEFERUNG PE DRUCKROHRE UND Z		16.587,42
U1 81 02	Flanschschieber und Zubehör	12.269,16	
U1 81 03	Hydranten	5.885,82	
U1 81 05	Flanschformstücke	4.241,88	
U1 81 07	Sonstiges Material	31,10	
LG 81	MATERIALLIEFERUNG ARMATUREN UND ZUBEH		22.427,96
Gesamtpreis in EUR			48.310,33
Umsatzsteuer		20,00 %	9.662,07
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR			57.972,40

Ort

Datum

rechsgültige Fertigung

- 3. Erd- und Baumeisterarbeiten
- 4. Materiallieferungen Leitungsbau
- 5. Elektroinstallationen – Straßenbeleuchtung
- 6. Materiallieferung – Straßenbeleuchtung

Neulengbach, 2017-04-20
ScA

VERGABEVORSCHLAG

WVA NEULENGBACH BA30

Sanierung Wasserleitung und Straßenbau, Ortsbeleuchtung

Hainfelderstraße, Mühlfeldstraße

- E) Erd- und Baumeisterarbeiten**
- F) Materiallieferungen Leitungsbau**
- G) Elektroinstallation – Straßenbeleuchtung**
- H) Materiallieferung - Straßenbeleuchtung**

A) Erd- und Baumeisterarbeiten

Ergebnis der Ausschreibung im offenen Verfahren

1. Allgemeines

Für die Leistungen wurden von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H eine Ausschreibung im offenen Verfahren entsprechend § 192 des Bundesvergabegesetzes 2006 durchgeführt.

Die Ausschreibung erfolgte in Entsprechung des Bundesvergabegesetzes 2006 und umfasste die Herstellung der Wasserleitung, der Kanalisationsanlagen, der Ortsbeleuchtung und der Straßenbauarbeiten.

Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen lt. Angebotsbestimmungen.

Bis zum Einreichungstermin am 6.4.2017, 09:00 Uhr haben folgende Firmen ein Angebot abgegeben

Erd- und Baumeisterarbeiten

8 Firmen

Lfd. I	Firma	Anschrift	
1	Swietelsky GesmbH	Rudmanns 142	3910 Zwettl
2	Mandlbauer GmbH	Albrechtsstraße 14	8344 Bad Gleichenberg
3	Porr Bau GmbH	Hafenstraße 64	3500 Krems
4	Pittel+Brausewetter	Porschestraße 15	3430 Tulln
5	Hasenöhrl	Rösselweg 4	3484 Grafenwörth
6	Strabag AG	Rastenfeld 206	3532 Rastenfeld
7	Leithäusl GesmbH.	Hovengasse 4a	2100 Korneuburg
8	Gebrüder Haider GmbH	Fräuleinmühle 16	3134 Nußdorf

2. Umfang der Arbeiten

Die Ausschreibung umfasst folgende Leistungen:

Mühlfeldstraße, Suttnergasse, Hainfelderstraße

In diesem Bereich wird ein oberirdisches Wasserleitungsprovisorium errichtet, die neue Wasserleitung wird anstelle der alten Wasserleitung eingebaut.

Die Herstellung des Wasserleitungsprovisoriums erfolgt durch den Bauhof der Stadtgemeinde Neulengbach. Die hierzu erforderlichen Erdarbeiten (Kopfloch, Künetten für Straßen- bzw. Einfahrtsquerungen) sind vom AN auf Anweisung der Wassermeister herzustellen.

Die verrechenbare Künettenbreite bei Neuverlegung wird generell mit 80cm festgelegt, ausgenommen Übertiefen > 1,50m Überdeckung.

Die Verlegung der Hausanschlüsse erfolgt zum Teil durch den Bauhof der Stadtgemeinde Neulengbach im grabenlosen Verfahren. Die neuen PE Schläuche werden mit dem Altrohr (Stahl) verbunden und mit dem Bagger des AN von der Hauptkünette der WL aus- bzw. eingezogen bis in den Keller oder Wasserzählerschacht des Anschlussobjektes.

Mühlfeldstraße, Suttnergasse

340 m PE Druckrohre aus PE100, SDR17, PN10, DA110x6,6, nach ÖNORM EN12201

15 m PE Druckrohre aus PE100, SDR17, PN10, DA90x5,4, nach ÖNORM EN12201

200 m PE Druckschlauch aus PE80, SDR11, PN10, DA32, nach ÖNORM EN12201
50 % davon in grabenloser Verlegung durch Bauhof Neulengbach

23 Stk PE Hausanschluss Eckventile

5 Stk Knotenpunkte – Armaturen lt. Ausschreibung

3 Stk Umfahrhydrant

15 Stk Einlaufgitter, 75 m PP SN 12 Kanalrohre DN/OD 160

Straßenbau

3000 m² Straßenunterbau

2300 m² Asphalt AC16deck, 10cm

Hainfelderstraße

500 m PE Druckrohre aus PE100, SDR17, PN10, 110x6,6, nach ÖNORM EN12201

15 m PE Druckrohre aus PE100, SDR17, PN10, DA90x5,4, nach ÖNORM EN12201

160 m PE Druckschlauch aus PE80, SDR11, PN10, DA32, nach ÖNORM EN12201
50 % davon in grabenloser Verlegung durch Bauhof Neulengbach

19 Stk PE Hausanschluss Eckventile

7 Stk Knotenpunkte – Armaturen lt. Ausschreibung

2 Stk Umfahrhydrant

3 Stk Einlaufgitter, 70 m PP SN 12 Kanalrohre DN/OD 160

Straßenbau

Im Anschluss an den Austausch der Wasserleitung erfolgt die Straßeninstandsetzung nach Vorgabe der Landesstraßenverwaltung

Kabelbau

500 m Kabelkünetten für Ortsbeleuchtung

20 Stk Lichtpunkte - Fundamente

3. Rechnerische Überprüfung

Alle Angebote wurden gemäß § 267, des Bundesvergabegesetzes 2006 überprüft.

4. Angebotspreise

Gegenüberstellung der Netto-Angebotssummen

Summe excl. MWST

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
6	Strabag AG	€ 281.182,28	100,00%
1	Swietelsky GesmbH	€ 319.304,19	113,56%
5	Hasenöhl	€ 442.274,28	157,29%
8	Gebrüder Haider GmbH	€ 443.035,57	157,56%
4	Pittel+Brausewetter	€ 544.120,08	193,51%
3	Porr Bau GmbH	€ 550.979,23	195,95%
7	Leithäusl GesmbH.	€ 571.762,60	203,34%
2	Mandlbauer GmbH	€ 572.347,32	203,55%

5. Zuschlagskriterien

Gegenüberstellung der Angebote unter Berücksichtigung der Zuschlagskriterien
Summe excl. MWST

ZUSCHLAGSKRITERIEN lt. Ausschreibung			
Zuschlagskriterium	ZK - Beschreibung	Beschreibung	maximale Punkte
Preis	Angebotspreis € netto		85
Qualität	Verlängerung der Gewährleistungsfrist	je Verlängerungsjahr 4 Pkt, max 12 Pkt.	12
Umwelt	Transportwege	Gewichtung der Tonnenkilometer, max. 3 Punkte	3
PUNKTESUMME			100

ZUSCHLAGSKRITERIEN - Bewertung der Angebote											
Bieter	Preis		Punkte Preis	Gewährleistung sverl.	Punkte Qualität	Umwelt tokm	Gewichtung Umwelt	Punkte Umwelt	Punktesumme	Reihung	Anmerkung
Strabag AG	281.182,28	100,0%	85,00	3	12	73.870	100,0%	3,00	100,00	1	
Swietelsky GesmbH	319.304,19	113,6%	74,85	3	12	113.190	153,2%	1,96	88,81	2	
Gebrüder Haider GmbH	443.035,57	157,6%	53,95	3	12	89.030	120,5%	2,49	68,44	3	
Hasenöhl	442.274,28	157,3%	54,04	3	12	217.917	295,0%	1,02	67,06	4	
Pittel+Brausewetter	544.120,08	193,5%	43,93	3	12	89.180	120,7%	2,48	58,41	5	
Mandlbauer GmbH	572.347,32	203,6%	41,76	3	12	83.020	112,4%	2,67	56,43	6	
Leithäusl GesmbH.	571.762,60	203,3%	41,80	2	8	94.280	126,5%	2,37	52,17	7	
Porr Bau GmbH	550.979,23	196,0%	43,38	0	0	114.841	155,5%	1,93	45,31	8	

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergibt folgenden Bestbieter:

STRABAG AG
Zweigniederlassung Rastefeld
Rastefeld 206

**Auftragssumme EUR 281.182,28 exkl. 20% Mwst.
Angebot vom 5. April 2017**

Die Vergabeempfehlung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der NÖ Landesregierung.

B) Materiallieferungen Leitungsbau

Anhangverfahren – öffentliche Ausschreibung ABA Neulengbach BA17 – Inprugg Almersberg; WVA Neulengbach BA23 - Inprugg

1. Allgemeines

Die Leistungen zur ABA Neulengbach BA17 wurden im offenen Verfahren ausgeschrieben. Als Best- und Billigstbieter wurden die Fa. Kontinentale für die Lieferungen der Wasserleitungsmaterialien und die Fa. Raiffeisen Lagerhaus für die Schachtdeckellieferungen und Kanalrohrlieferungen ermittelt.

Für die Materiallieferungen zum o.a. Bauvorhaben wurde eine Kostenberechnung auf Basis der Einheitspreise der jeweiligen Billigstbieter durch die NK Kommunal.Projekt GmbH erstellt.

Die Vergabe erfolgt zu den Bedingungen lt. Anbotsbestimmungen der Ausschreibung ABA Neulengbach BA17.

2. Umfang der Arbeiten

Materiallieferung zur Errichtung der Wasserleitungen und Straßenentwässerung

3. Rechnerische Überprüfung

Siehe Angebotsprüfung zu den jeweiligen Bauvorhaben

4. Angebotspreise / Kostenberechnung

Die Kostenberechnung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH basiert auf den Einheitspreisen der jeweiligen Billigstbieter aus den öffentlichen Ausschreibungen.

Die Berechnung der Kosten für die Auftragsverweiterung zur ABA BA17 im Anhangverfahren ergibt:

LOS 1: LG 69+70+71+72+73 – Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
5	Raiffeisen Lagerhaus	€ 9.294,95	100,00%

Die Lieferverweiterung im Anhangverfahren betrifft folgenden Bestbieter:

Lagerhaus Amstetten
Rütgerstraße 1
3300 Amstetten

Gesamt Angebotssumme EUR 9.294,95 exkl. 20% Mwst.
Angebot ABA BA17 vom 14.3.2016

LOS 2: LG 80+81 – Druckrohre und Armaturen

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
5	Kontinentale	€ 39.015,38	100,00%

Die Liefererweiterung im Anhangverfahren betrifft folgenden Bestbieter:

ÖAG Kontinentale
Hugo Mischek Straße 6
2201 Gerasdorf

Gesamt Angebotssumme EUR 39.015,38 exkl. 20% Mwst.
Angebot WVA BA23 vom 11.3.2016

C) Elektroinstallation - Straßenbeleuchtung

Preisfrage zur Direktvergabe

1. Allgemeines

Für die Arbeiten zum Aufstellen und Montieren der Straßenbeleuchtung wurde ein Angebot des Raiffeisen Lagerhaus Tulln-Neulengbach eingeholt.
Die Vergabe erfolgt zu den Bedingungen lt. Angebot 7249 vom 14.4.2017 an die Fa.

Raiffeisen-Lagerhaus Tulln-Neulengbach eGen
Bahnhofstraße 68, 3040 Neulengbach

Auftragssumme EUR 5.700,87 exkl. 20% Mwst.
Angebot vom 14.4.2017

D) Straßenbeleuchtung

Preisfrage zur Direktvergabe

1. Allgemeines

Für die Leistungen zur Lieferung der Straßenbeleuchtung wurden 3 Angebote eingeholt.

Lfd. 	Firma	Anschrift	
1	Philips Lightning	Kranichbergstraße 4	1120 Wien
2	Siteco Österreich GmbH	Leonard-Bernstein-Straße 10	1220 Wien
3	AE Schröder GmbH	Oberlaaer Straße 253	1230 Wien

2. Umfang der Arbeiten

Materiallieferung zur Errichtung von insgesamt 15 Lichtpunkten mit 15 Stk Leuchten samt den zugehörigen Masten.

3. Rechnerische Überprüfung

Alle Angebote wurden gemäß § 123, Abs. 2,Z.3, des Bundesvergabegesetzes 2006 überprüft.

4. Angebotspreise

Gegenüberstellung der Netto-Angebotssummen
Summe excl. MWST

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
1	Philips Lightning	€ 8.955,00	100,00%
2	Siteco Österreich GmbH	€ 9.990,00	102,41%
3	AE Schröder GmbH	€ 11.892,90	104,05%

Die rechnerische Prüfung und die Bewertung der Angebote ergeben folgenden Best- und Billigstbieter:

Philips Lighting Austria GmbH

Europlaza, Kranichberggasse 4
A - 1120 Wien

Auftragssumme EUR 8.580,00 exkl. 20% Mwst.

Angebot vom 31.3.2017, Verhandlung vom 18.4.2017

5. Kostenzusammenstellung

Die Zusammenstellung der netto Gesamtvergabesummen ergibt sich wie folgt:

Nr:	Gewerk	Firma	Summe lt. Angebot netto
A	Baumeister	STRABAG	€ 281.182,28
B1	Lieferungen	Lagerhaus Amstetten	€ 9.294,95
B2	Lieferungen	Kontinentale	€ 39.015,38
C	E-Installation	Lagerhaus Neulengbach	€ 5.700,87
D	Lieferungen Lampen	Philipps	€ 8.580,00
		Gesamtsumme netto	€ 343.773,48

6. Kostenvergleich

VH				Budget	VERGABE netto	
64	WVA Sanierung BA 28	Aufwendungen	4201	Sanierung Hainfelder Straße Ingenieurleistungen und Nebenkosten	21.000	46.590,05
			4202	Sanierung Hainfelder Straße Baukosten	208.000	343.773,48
Aufwendungen Summe				229.000	390.363,53	

Die Gesamtkostensumme lt. Budget beträgt EUR 229.000,-- exkl. Mwst., die Vergabesummen betragen gesamt € 390.363,53, es ergibt sich eine Kostenüberschreitung in der Höhe von € 161.363,53 bzw. 70,5%.

Die Kostenüberschreitung resultiert aus der Bauumfangserweiterung im Bereich der Mühlfeldstraße und der Suttnergasse, diese Bereiche wurden auf Grund von massiven Rohrbrüchen im Dezember 2016 in das Sanierungsprogramm und in die ggst. Ausschreibung mit aufgenommen.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 17.1.2017 behandelt und in der Sitzung des Gemeinderates am 31.1.2017 der Grundsatzbeschluss gefasst.

Zuständigkeit:

Ist gem. § 35 Z. 22 lit. f) NÖ Gemeindeordnung für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung für dieses Vorhaben ist im VA 2017 unter dem AO-Vorhaben 64 bis zu einer Summe von EUR 229.000,-- gegeben. Der Rest (Baudauer bis 2018) ist im VA 2018 zu berücksichtigen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit den Ingenieurleistungen für die Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte zur Sanierung der WVA P 10 zu EUR 7.390,05 exkl. USt beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Fa. STRABAG AG, 3532 Rastendorf, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten zur Sanierung der WVA P 10 zu EUR 281.182,28 exkl. USt beschließen.
3. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung des Raiffeisen Lagerhauses Amstetten, 3300 Amstetten, mit der Lieferung der Schmutz- und Regenwasserkanäle im Rahmen der Sanierung der WVA P 10 zu EUR 9.294,95 exkl. USt beschließen.
4. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Fa. ÖAG Kontinentale, 2201 Gerasdorf, mit der Lieferung der Druckrohre und Armaturen zur der Sanierung der WVA P 10 zu EUR 39.015,38 exkl. USt beschließen.
5. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung des Raiffeisen Lagerhauses Tulln-Neulengbach mit der Errichtung der Straßenbeleuchtung im Rahmen der Sanierung der WVA P 10 zu EUR 6.841,04 inkl. USt beschließen.
6. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Fa. Philips Lighting Austria GmbH, 1120 Wien, mit der Lieferung der Straßenbeleuchtung im Rahmen der Sanierung der WVA P 10 zu EUR 9.781,20,-- inkl. USt beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen
3. Der Antrag wird angenommen
4. Der Antrag wird angenommen
5. Der Antrag wird angenommen
6. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig
4. Einstimmig
5. Einstimmig
6. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 15. Sportanlagen - Sanierung von Zaunanlagen

Berichterstatter: STR Gerhard Schabschneider

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neulengbach ist Pächterin der Sportanlage in Raipoltenbach, auf der sich unter anderem ein Fußballplatz befindet, der sehr gut angenommen wird. Nunmehr liegt dazu eine Beschwerde von Anrainern vor, derzufolge wiederholt Fußbälle auf Privatgrund landen. Es ist daher beabsichtigt, den bestehenden Ballfangzaun um rund 3 m zu erhöhen.

Dazu liegt ein Angebot der Fa. Kah3 aus 3061 Ollersbach über EUR 1.909,20 inkl. USt vor.

Am Sportplatz in Schönfeld wurde ein Spielplatz errichtet. Es ist nunmehr beabsichtigt, den Spielplatz durch ein Ballfangnetz vom Trainingsplatz zu trennen.

Für das Material liegt ein Angebot der Fa. Kah3 aus 3061 Ollersbach über EUR 697,20 inkl. USt vor. Die Montage erfolgt durch den ATSV Schönfeld.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde aufgrund der Kurzfristigkeit in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Ist aufgrund der überplanmäßigen Ausgabe gem. § 35 Z. 20 NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Für den Sportplatz Raipoltenbach ist im VA 2017 im OH unter dem Ansatz „1/262220-618080 Instandhaltung von Sportanlagen“ eine Bedeckung gegeben.

Für den Sportplatz Schönfeld erfolgt die Bedeckung im VA 2017 aus dem Titel „Sportanlagen“ des OH.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Fa. Kah3 aus 3061 Ollersbach mit der Erhöhung des Ballfangzaunes am Sportplatz Raipoltenbach zu EUR 1.909,20 inkl. USt beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Fa. Kah3 aus 3061 Ollersbach mit der Lieferung eines Ballfangnetzes für den Sportplatz Schönfeld zu EUR 697,20 inkl. USt und die Montage durch den ATSV Schönfeld beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

Ende der Sitzung um 20.15 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth
Vorsitzender

AL Christian Kogler
Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)

*) nicht zutreffendes bitte streichen

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.